

**35. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
(WINDPARK WEERTZEN/LANGEN-
FELDE, KLEIN MECKELSEN)**

URSCHRIFT

**SAMTGEMEINDE SITTENSEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)**

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	4
VERFAHRENSVERMERKE	5
ÜBERSICHTSPLAN, PLANZEICHNUNG	nach S. 8

BEGRÜNDUNG ZUR 35. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE SITTENSEN	9
1. Vorbemerkungen	9
2. Grundlagen	10
2.1 Überörtliche Planung und Raumordnung	10
2.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes	12
2.3 Lage und Nutzung des Änderungsbereiches	13
2.4 Fachplanungen	13
3. Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung	14
3.1 Städtebauliche Zielsetzung	14
3.2 Zukünftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes	18
3.3 Immissionsschutz	18
3.4 Belange von Natur und Landschaft	20
3.5 Verkehr, Ver- und Entsorgung	29
3.6 Bodenschutz- und Abfallrecht	29
4. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB	30
4.1 Inhalt und Ziele der 35. Flächennutzungsplanänderung	30
4.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne	30
4.3 Beschreibung und Bewertung der Umwelt im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet	32
4.3.1 Methoden zur Bestandsaufnahme	32
4.3.2 Bestandssituation	33
4.4 Prognose über die Auswirkungen der Planung	39
4.4.1 Auswirkung der Planung auf Natur und Landschaft	39
4.4.2 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	41
4.4.3 Wechselwirkungen	41
4.4.4 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)	41
4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	42
4.5.1 Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen	42
4.5.2 Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft	42
4.6 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der Planänderung	43
4.7 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung ..	43

4.8 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring).....	43
4.9 Ergebnis der Umweltprüfung.....	43
4.10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	44

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. §§ 40 u. 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen diese 35. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (1 Blatt) und der textlichen Darstellung, beschlossen.

Sittensen, den

.....
(Tiemann)
Samtgemeindebürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Rat der Samtgemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 18.07.2006 die Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am 20.07.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sittensen, den

.....
(Tiemann)
Samtgemeindebürgermeister

2. Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: DGK 5
Maßstab: 1:5000
„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,



Herausgeber: Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Verden

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches durch kommunale Körperschaften,
 2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen ... (Auszug aus § 5 Absatz 3 NVerMG)
-

3. Der Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)

Rotenburg, den

.....

(R. Diercks)
Planverfasser

4. Der Rat der Samtgemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 18.03.2010 dem Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.04.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 19.04.2010 bis zum 20.05.2010 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Sittensen, den

.....

(Tiemann)
Samtgemeindebürgermeister

5. Der Rat/Samtgemeindevausschuss der Samtgemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gem. § 4a (3), Satz 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis zum gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Sittensen, den

.....
(Tiemann)
Samtgemeindevorsteher

6. Der Rat der Samtgemeinde Sittensen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am 16.12.2010 beschlossen.

Sittensen, den

.....
(Tiemann)
Samtgemeindevorsteher

7. Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: -) vom heutigen Tage mit Maßgaben / unter Auflagen / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Rotenburg, den.....

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Im Auftrage

.....

8. Der Rat der Samtgemeinde Sittensen ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/ Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben zuvor wegen der Maßgaben/Auflagen vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Sittensen, den

.....
(Tiemann)
Samtgemeindebürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 (5) BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekannt gemacht worden.

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Sittensen, den

.....
(Tiemann)
Samtgemeindebürgermeister

10. Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Sittensen, den

.....
(Tiemann)
Samtgemeindebürgermeister

BEGRÜNDUNG ZUR 35. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE SITTENSEN

1. Vorbemerkungen

Durch die seit dem 01.01.1997 geltende Änderung des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) wurden Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen, ausdrücklich als privilegierte Vorhaben in den § 35 Abs. 1 BauGB aufgenommen. Die Zulassung dieser Anlagen im Außenbereich wurde mit der Änderung des Baugesetzbuches erleichtert. Danach sind Windenergieanlagen zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Durch die Änderung des BauGB wurde allerdings auch eindeutig geregelt, dass öffentliche Belange einem solchen Vorhaben in der Regel auch dann entgegenstehen, soweit hierfür im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Damit ist den Kommunen und den Raumordnungsbehörden die Möglichkeit eingeräumt worden, die Errichtung von Windkraftanlagen planerisch zu steuern. Bei einer entsprechenden Ausweisung sind diese Anlagen dann nur innerhalb der Vorrangflächen zulässig (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)¹. Der übrige Planungsraum kann damit von entsprechenden Vorhaben freigehalten werden.

Das Landes-Raumordnungsprogramm 2008 hat eine Förderung der Nutzung regenerativer Energien, darunter insbesondere der Windkraftnutzung, als Ziel der Raumordnung vorgegeben. Die regionale Raumordnungsplanung hat sich den Vorgaben aus dem Landes-Raumordnungsprogramm anzupassen. Um die Windkraftgewinnung planerisch zu steuern und raumbedeutsame Windenergieanlagen auf Flächen zu beschränken, die aus raumordnerischer Sicht für die Windkraftgewinnung geeignet sind, hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Jahre 2005 eine umfangreiche Untersuchung bezüglich möglicher Konzentrationsflächen für die Windenergiegewinnung durchgeführt und geeignete Flächen für raumbedeutsame Windkraftanlagen als Vorrangflächen im Raumordnungsprogramm dargestellt.

Auch nordwestlich von Klein Meckelsen, westlich von Langenfelde und Marschhorst, wurde eine rd. 86 ha große Fläche als „Vorranggebiet für Windenergiegewinnung“ aufgenommen, die zum überwiegenden Teil in der Samtgemeinde Zeven, Gemeinde Heeslingen, gelegen ist, zu einem kleineren Teil in der Samtgemeinde Sittensen, Gemeinde Klein Meckelsen. Das Vorranggebiet ist für die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen vorgesehen..

Die Samtgemeinde Sittensen ist gem. § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) gehalten, ihren Flächennutzungsplan den Zielen der Raumordnung anzupassen. Außerdem will die Samtgemeinde durch die Aufnahme eines Sondergebietes „Windenergienutzung/

¹ Dies gilt jedoch nicht für Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen (§ 35 Abs. 1 Nr. 1), da deren Beschränkung durch Vorrangausweisungen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 nicht zulässig ist.

Fläche für die Landwirtschaft“ die verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde Klein Meckelsen vorbereiten, denn da die Windkraftanlagen relativ nahe an Siedlungsbereichen stehen werden, beabsichtigt die Gemeinde Klein Meckelsen, eine Steuerung der Windenergiegewinnung vorzunehmen und durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes lenkend in die bauliche Nutzung einzugreifen. Diese beiden Ziele sollen durch die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes umgesetzt werden.

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst ein rd. 22,5 ha großes Gebiet in der Gemeinde Klein Meckelsen, westlich von Langenfelde, angrenzend an der Gemeindegrenze zu Heeslingen, Ortsbereich Weertzen (s. Übersichtsplan). Der Geltungsbereich der Planänderung ist in der Planzeichnung gekennzeichnet. Der Übersichtsplan und die Planzeichnung sind dieser Begründung vorangestellt.

Zu einem späteren Zeitpunkt wird die Gemeinde Klein Meckelsen den Bebauungsplan Nr. 7 „Windpark Weertzen/Langenfelde“ aufstellen, um durch die verbindliche Bauleitplanung eine Feinsteuerung der Windenergienutzung vorzunehmen.

2. Grundlagen

2.1 Überörtliche Planung und Raumordnung

Landes-Raumordnungsprogramm

Im Landes-Raumordnungsprogramm (LRPO) Niedersachsen 2008 wird den erneuerbaren Energien sehr große Bedeutung zugemessen.

Bei der Energiegewinnung und -verteilung sind die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen. Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Als regenerativer Energiequelle kommt vor allem auch dem Ausbau der Windkraftnutzung eine hohe Bedeutung zu. Gemäß den Zielen der Raumordnung sind die für die Nutzung von Windenergie geeigneten raumbedeutsamen Standorte zu sichern und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festzulegen, wobei die Möglichkeiten für ein Repowering bereits bestehender Windkraftanlagen zu berücksichtigen sind (Ziffer 4.2 04 des LROP).

Hinsichtlich zu erbringender Megawattleistungen durch Windkraftgewinnung sind für den Landkreis Rotenburg (Wümme) keine Vorgaben durch das Landes-Raumordnungsprogramm gemacht worden.

In der Begründung zu den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung werden u.a. folgende Ausführungen gemacht:

- „Die Landesregierung betreibt eine technologieoffene Energiepolitik, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und die Umweltverträglichkeit zu erhöhen. Neben den traditionellen Energieträgern wie

Kohle, Erdgas und Kernenergie sollen die erneuerbaren Energien wie Wind-, Solar- und Energie aus Biomasse einen immer größeren Anteil an der Bereitstellung von Nutzenergie erbringen, um einen wachsenden Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz zu leisten. Ziel der Landesregierung ist es, die erneuerbaren Energien auch unter Anwendung marktwirtschaftlicher Instrumente auszubauen und wettbewerbsfähig zu machen.

Niedersachsen hat als Nordseeanrainer und Flächenland natürliche Standortvorteile zur verstärkten Nutzung der Windenergie im Binnenland und auf dem Meer. Dieses Potenzial soll unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen wie Schutz der Bevölkerung, Siedlungsentwicklung, Tourismus, Schifffahrt, Fischerei und Naturschutz genutzt werden. ...“ (Begründung zu Ziffer 4.2 05 Satz 1)

- „... Der unter technologischen, klimatischen und umweltschonenden Aspekten sinnvolle Einsatz von Anlagen neuester Bauart sollte dabei nicht durch unverhältnismäßige Höhenbegrenzungen und Abstandsregelungen verhindert werden.“ (Begründung zu Ziffer 4.2 04 Satz 1)

Die zeichnerischen Darstellungen des Landes-Raumordnungsprogramms enthalten im Bereich der Flächennutzungsplanänderung keine Vorgaben. Die Leitungstrassen der beiden westlich verlaufenden Hochspannungsleitungen sind als Ziel der Raumordnung im LROP dargestellt.

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes erfüllt die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms.

Regionales Raumordnungsprogramm

Gemäß dem Auftrag aus dem Landes-Raumordnungsprogramm sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Vorrangstandorte für Windenergienutzung festgelegt werden. Diese Festlegungen beschränken sich allerdings auf Flächen für raumbedeutsame Windenergieparks bzw. Einzelanlagen an besonders herausgehobenen Standorten. Durch die Darstellung von Vorrangflächen im Raumordnungsprogramm soll für raumbedeutsame Windenergieanlagen eine vorausschauende, langfristige Flächensicherung geeigneter Standorte sowie ein Ausschluss nicht geeigneter Standorte erreicht werden.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) enthält (inclusive der Änderung 2007) in der beschreibenden Darstellung im Teil D 3.5 folgende Aussagen:

- „Die Energieversorgung im Planungsraum ist so zu gestalten, dass die Möglichkeiten ... der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energiegewinnung weitgehend ausgeschöpft werden. Die Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll verstärkt werden.“ (D 3.5 01 Beschreibende Darstellung)
- „In der zeichnerischen Darstellung werden Vorrangstandorte für Windenergienutzung ausgewiesen. Ihre Festlegung erfolgt, um die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Kreisgebiet auf Räume mit verhältnismäßig geringem Konfliktpotential zu konzentrieren.

Es werden folgende neue Vorrangstandorte für Windenergienutzung ausgewiesen:

...

Hamersen

...

Weertzen/Langenfelde

...

Die bisherigen Vorrangstandorte für Windenergienutzung (RROP 1998 und Ergänzung 2001)

...

werden in ihrem Bestand gesichert. Der Vorrangstandort Wohnste wird geringfügig erweitert.

Die Gemeinden können im Rahmen der Bauleitplanung die zulässige Höhe der Windenergieanlagen festlegen.

Außerhalb der vorgenannten Vorrangstandorte sind Windkraftanlagen nur zulässig, wenn sie nicht raumbedeutsam sind oder wenn sie überwiegend der Eigenversorgung eines landwirtschaftlichen Betriebes dienen und deshalb dessen Privilegierung unter § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB teilen.“ (D 3.5 03 Beschreibende Darstellung)

- In den Erläuterungen zu D 3.5 werden u.a. die Auswahlkriterien für die Suche nach geeigneten Vorrangstandorten für Windenergienutzung und der Abwägungsvorgang bei der Festlegung der Vorrangstandorte beschrieben.

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 sind nunmehr im Gebiet der Samtgemeinde Sittensen südwestlich von Hamersen, nordwestlich von Wohnste und nordwestlich von Klein Meckelsen im Ortsbereich Langenfelde Vorrangstandorte für die Windenergienutzung festgelegt. „In Vorranggebieten und Vorrangstandorten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung.“ (D 1.8 03 Beschreibende Darstellung) Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind außerhalb dieser Vorrangstandorte nicht zulässig. Die Zulässigkeit raumbedeutsamer Windenergieanlagen beschränkt sich damit auf die im Raumordnungsprogramm dargestellten Flächen.

Die Vorrangstandorte für die Windkraftgewinnung in Wohnste und in Hamersen sind bereits in den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen aufgenommen worden. Durch die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes soll nun die vorbereitende Bauleitplanung auch im Bereich Klein Meckelsen – Langenfelde – an die Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 angepasst werden.

2.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen sind für den Bereich des Vorranggebietes „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Östlich des Planänderungsgebietes befindet sich die Siedlung Langenfelde. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt hier keine Bauflächen dar; der Siedlungsbereich ist damit – abgesehen von den dargestellten Waldflächen – ebenfalls als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen.

2.3 Lage und Nutzung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt nordwestlich von Klein Meckelsen, in dem Bereich zwischen Langenfelde / Marschhorst und der Grenze zur Samtgemeinde Zeven. Das Planänderungsgebiet reicht bis an die Grenze zur Samtgemeinde Zeven und zur Gemeinde Heeslingen heran.

Vom Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen erfasst ist ein rd. 22,5 ha großes Teilstück des im Regionalen Raumordnungsprogramm dargestellten Vorranggebietes für Windenergiegewinnung. Die im Planänderungsgebiet gelegenen Flächen sind, bis auf einen landwirtschaftlichen Schuppen, unbebaut und werden landwirtschaftlich genutzt. Von Süden führt ein Weg in das Planänderungsgebiet hinein und erschließt die landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Durch das Planänderungsgebiet verläuft ein Entwässerungsgraben, der westlich des landwirtschaftlichen Weges in einem Teilbereich verrohrt ist.

Einige wenige Baum- und Strauchhecken bzw. Wallhecken strukturieren den Landschaftsraum.

Das Planänderungsgebiet wird von Westen nach Osten von einer 20 kV-Leitung gequert.

Das Planänderungsgebiet ist umgeben von weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen, die durchsetzt sind mit kleineren und größeren Waldflächen.

Südlich in der Höhe von Hanrade verläuft die Bahnstrecke Zeven-Tostedt (nur Güterverkehr).

Südöstlich, östlich und nordöstlich des Planänderungsgebietes erstreckt sich in einer Entfernung von minimal 1.000 m die Bebauung von Langenfelde und Marschhorst. Südlich liegt in einer Entfernung von rd. 1.000 m der Siedlungssplitter Hanrade, südwestlich liegen Weertzen und Freyersen (mindestens 1.800 m entfernt).

2.4 Fachplanungen

20-kV-Leitung

Eine 20-kV-Stromversorgungsleitung quert das Planänderungsgebiet von Westen nach Osten. Die EWE als Leitungsträger hat mitgeteilt, dass die Leitung bis zum Baubeginn der Windkraftanlagen zurückgebaut wird. Auf eine zeichnerische Darstellung der Freileitung wird verzichtet.

Belange der Luftfahrt

Das Planänderungsgebiet befindet sich innerhalb eines militärischen Tieffluggebietes, in dem strahlenbetriebene Kampfflugzeuge Tiefflug am Tage bis zu einer Flughöhe von 75 m über Grund durchführen. Da die Bauhöhen der Windkraftanlagen mehr als 100 m über Grund betragen werden, wird zur Erhöhung der Flugsicherheit eine Tages- und Nachtkennzeichnung erforderlich.

3. Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung

3.1 Städtebauliche Zielsetzung

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen enthält bereits Sondergebiete für die Windkraftgewinnung. Ziel der Ausweisung dieser Flächen ist die Konzentration der Windkraftgewinnung auf die im Flächennutzungsplan dargestellten Bereiche, um einem „Wildwuchs“ durch die Privilegierung der Windenergiegewinnung sowie einer großräumigen Überformung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen vorzubeugen.

Die Bürgerinitiative BI gegen Windkraft: Weertzen – Freyersen – Klein Meckelsen hat im Planaufstellungsverfahren darauf hingewiesen, dass bei einer Flächennutzungsplandarstellung mit Ausschlusswirkung stets eine Überprüfung des gesamten Gemeindegebietes (bzw. des gesamten Außenbereiches der Gemeinde) erforderlich sei. Um die Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu erreichen, sei ein schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Außenbereich der SG Sittensen erforderlich. Die Planung von Konzentrationsflächen für raumbedeutsame Windenergieanlagen obliegt aber dem Landkreis Rotenburg (Wümme) als Untere Raumordnungsbehörde. Wie unter Punkt 1 „Vorbemerkungen“ bereits erläutert, hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Jahre 2005 eine umfangreiche Untersuchung bezüglich möglicher Konzentrationsflächen für die Windenergiegewinnung durchgeführt und geeignete Flächen für raumbedeutsame Windkraftanlagen als Vorrangflächen im Raumordnungsprogramm dargestellt. Die Ausschlusswirkung gilt für alle Flächen im Kreisgebiet, auch in der Samtgemeinde Sittensen. Raumbedeutsame Windkraftanlagen sind deshalb nur innerhalb der im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Flächen zulässig. Die Gemeinden bzw. Samtgemeinden haben die im Regionalen Raumordnungsprogramm dargestellten Vorrangstandorte für Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung in ihren Flächennutzungsplan zu übernehmen. Ein Spielraum für die Ausweisung oder Nichtausweisung von Flächen für raumbedeutsame Windkraftanlagen besteht für die Samtgemeinde Sittensen nicht.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat, wie oben bereits erwähnt, im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 im Gebiet der Samtgemeinde Sittensen drei Vorrangstandorte für Windenergienutzung ausgewiesen: nordwestlich von Wohnste, südwestlich von Hamersen und nordwestlich von Klein Meckelsen bzw. Langenfelde (übergreifend auf die Samtgemeinde Zeven).

Durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen wurde im Jahre 2000 die Fläche, die im Regionalen Raumordnungsprogramm nordwestlich von Wohnste als Vorrangstandort dargestellt war, in den Flächennutzungsplan übernommen. Im Jahre 2006 wurde der Flächennutzungsplan durch die 22. Änderung bezüglich des neu ausgewiesenen Vorrangstandortes Hamersen an die Ziele der Raumordnung angepasst. Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde aufgestellt, um die im Jahre 2007 durch die Änderung des RROP veränderte und erweiterte Flächen-darstellung des Vorrangstandortes Wohnste zu übernehmen. Sie ist am 31.01.2008 rechtswirksam geworden.

Die Teilfläche des Vorrangstandortes nordwestlich von Klein Meckelsen (Langenfelde), die in die Samtgemeinde Sittensen hinein reicht, wurde bisher noch nicht in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Kommunen gehalten, ihren Flächennutzungsplan den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dies soll nun durch die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes geschehen. Auch dieser Bereich ist für die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen vorgesehen.

Mit der Darstellung der Sonderbauflächen bzw. -gebiete für die Windkraftgewinnung ist gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein Ausschluss von Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im gesamten übrigen Samtgemeindegebiet verbunden (eine Errichtung von Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB entfällt ebenfalls). Windkraftanlagen sind nur in den dargestellten Sondergebieten zulässig. Sie sind außerhalb auch dann nicht zulässig, wenn die dargestellten Flächen ausgeschöpft sind. Von der Darstellung unberührt bleibt weiterhin die allgemeine Zulässigkeit von Windkraftanlagen, die gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB einem land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Auch ohne die Aufnahme des Sondergebietes für die Windenergiegewinnung in den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen ist auf den im Planänderungsgebiet gelegenen Flächen die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen bereits zulässig. Einer Darstellung der Flächen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen bedarf es dafür nicht. Für die Gemeinde Klein Meckelsen bleiben jedoch Möglichkeiten der städtebaulichen Feinsteuerung. Sie kann durch Festsetzungen in einem Bebauungsplan die Auswirkungen der Windkraftanlagen auf die nahe gelegenen Siedlungsbereiche und den Natur- und Landschaftsraum begrenzen. Diese Möglichkeiten möchte die Gemeinde Klein Meckelsen nutzen, indem sie zu einem späteren Zeitpunkt den Bebauungsplan Nr. 7 „Windpark Weertzen / Langenfelde“ aufstellen will. Vorbereitend ist hierfür im Wege der Anpassung die Aufnahme der Windkraftnutzung in den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen erforderlich.

Den Äußerungen einiger Grundstückseigentümer und einigen Presseartikeln ist zu entnehmen, dass die Eigentümer der im Gebiet der Gemeinde Klein Meckelsen gelegenen Grundstücksflächen des Vorranggebietes für Windenergiegewinnung ihre Flächen für eine Bebauung nicht zur Verfügung stellen werden. Die Samtgemeinde Sittensen ist sich also darüber im Klaren, dass möglicherweise in den nächsten Jahren oder ggf.

sogar auf Dauer keine Windenergieanlagen in dem auf Klein Meckelser Gebiet liegenden Teil der Vorrangfläche entstehen werden. Trotzdem will die Samtgemeinde Sittensen für den im Samtgemeindegebiet gelegenen Teil der Vorrangfläche die Darstellung einer Sonderbaufläche „Windenergie/Landwirtschaft“ in ihren Flächennutzungsplan aufnehmen, und zwar aus drei Gründen:

1. Die Samtgemeinde möchte ihrer Verpflichtung, den Flächennutzungsplan an die Ziele der Raumordnung anzupassen, nachkommen. Ziel der Raumordnung ist hier die Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen.
2. Die Samtgemeinde will die Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen an anderen Stellen im Samtgemeindegebiet, die sie durch die Darstellung von Sondergebieten für die Windkraftgewinnung im Flächennutzungsplan erreicht hat, durch die Darstellung der mit der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 in der Gemeinde Klein Meckelsen neu hinzugekommenen Vorrangfläche festigen.
3. Da die Windenergienutzung gemäß § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert ist, können in der Fläche auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Windkraftanlagen errichtet werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Im Baugenehmigungsverfahren bleiben der Samtgemeinde Sittensen und der Gemeinde Klein Meckelsen keine Möglichkeiten, auf die Positionierung, Höhe und Gestaltung der Anlagen Einfluss zu nehmen, solange die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Eine Steuerung der Windkraftnutzung kann aber über die Bauleitplanung erfolgen. Diese Möglichkeiten möchte die Gemeinde Klein Meckelsen nutzen und hat hierfür die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 beschlossen. Sollten sich doch Grundstückseigentümer bereit erklären, ihre Grundstücke für die Windkraftnutzung zur Verfügung zu stellen und die Errichtung von Windkraftanlagen wahrscheinlich werden, möchte die Gemeinde Klein Meckelsen mit dem Bebauungsplan kurzfristig die aus ihrer Sicht erforderlichen Rahmenbedingungen festsetzen. Durch die Darstellung des Sondergebietes „Windenergienutzung / Fläche für die Landwirtschaft“ im Flächennutzungsplan will die Samtgemeinde Sittensen die planungsrechtlichen Grundlagen für die kurzfristige Aufstellung dieses Bebauungsplanes schaffen.

Die Lage und die Abgrenzung der für die Windenergiegewinnung vorgesehenen Flächen ist durch die zeichnerische Darstellung der Vorrangfläche für die Windenergiegewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm bereits vorgegeben. Planungsalternativen ergeben sich daher auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung von Flächen für die Windenergiegewinnung in Verbindung mit der Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Flächen, die für die Windkraftanlagen nicht benötigt werden. Innerhalb des Vorranggebietes sollen beide Nutzungen möglich sein und entsprechend planungsrechtlich abgesichert werden.

Die Bürgerinitiative BI gegen Windkraft: Weertzen – Freyersen – Klein Meckelsen hat darauf hingewiesen, dass die Realisierung der Windenergieanlagen für die Landwirtschaft mit einem Flächenverlust verbunden sei, der für die betroffenen Landwirte wirtschaftliche Einbußen bedeuten könne. Innerhalb des Sondergebietes käme es durch die

geplanten WEA zu einer Flächenreduzierung für die Landwirtschaft und damit zu einer weiteren Anspannung auf dem Bodenmarkt, der bereits durch über 120 vorhandene und geplante Biogasanlagen allein im LK ROW betroffen sei.

Die Eigentümer der im Planänderungsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Flächen werden nicht gezwungen, ihre Flächen für den Bau von Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen. Es ist davon auszugehen, dass sie für Flächen- und Produktionseinbußen von dem späteren Vorhabenträger angemessen entschädigt werden.

Die Industrie- und Handelskammer Stade hat darauf hingewiesen, dass heutige Windkraftanlagen entsprechende Höhen benötigen, um wirtschaftlich betrieben werden zu können. Da es sich um ein Sondergebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen handelt, empfiehlt sie, keine unverhältnismäßigen Höhenbegrenzungen im Verlauf der weiteren bauleitplanerischen Steuerung vorzunehmen.

Die Bürgerinitiative BI gegen Windkraft: Weertzen – Freyersen – Klein Meckelsen hat dagegen zur Vermeidung übermäßiger Belastungen (insbesondere für das Landschaftsbild, Wohn- und Erholungsfunktionen sowie für Natur und Landschaft) eine Begrenzung der Anlagenhöhe auf maximal 80 m über Gelände gefordert. Durch 180 m hohe Anlagen würde die Landschaft eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung durch Immissionen (Lärm, Schlagschatten, visuelle Belastungen etc.) erfahren. Die SG Sittensen habe keine besondere Pflicht zur Förderung der Windenergieanlagen in ihrem Gebiet. Die Windenergieanlagen dienen nur den privaten Interessen des Vorhabenträgers. Die Anwohner und Erholungssuchenden opferten dafür die ortsbezogenen Erholungs- und Freiraumqualitäten.

Die Nutzung von Windenergie ist erklärtes Ziel der deutschen Bundesregierung. Aus diesem Grunde hat die Regierung die Errichtung von Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben in das Baugesetzbuch eingefügt. Die Windenergiegewinnung dient der nachhaltigen Energieversorgung der Bevölkerung.

Höhen für die Windkraftanlagen werden im Flächennutzungsplan nicht festgesetzt. Die Gemeinde Klein Meckelsen hat sich vorbehalten, den Bebauungsplan Nr. 7 „Windpark Weertzen/Langenfelde“ aufzustellen, in dem nähere Regelungen bezüglich der Windkraftanlagen getroffen werden sollen. Die Festsetzung von Anlagenhöhen bleibt der Planungshoheit der Gemeinde Klein Meckelsen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 überlassen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, wenn sich ein Bedarf für die Planung abzeichnet.

Die Bürgerinitiative BI gegen Windkraft: Weertzen – Freyersen – Klein Meckelsen wies darauf hin, dass Luftfahrthindernisse mit einer Höhe über 100 m sind mit einer Tag- und Nachtbefeuerung ausgerüstet werden müssten, was eine starke Belastung des Wohnumfeldes der angrenzenden Ortschaften darstelle. In den Unterlagen fände sich hierzu keine ausreichende Auswirkungsbetrachtung.

Die Tages- und Nachtkennzeichnung der Windkraftanlagen richtet sich nach der Gesamthöhe der Anlagen. Die zulässige Höhe der Anlagen wird erst auf der Ebene der

verbindlichen Bauleitplanung, also im Bebauungsplan, festgelegt. Daher können Aussagen über die Art der Kennzeichnung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht getroffen werden.

3.2 Zukünftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Die im Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes gelegenen Flächen werden zukünftig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung/Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Damit soll deutlich gemacht werden, dass auf diesen Flächen sowohl die Windkraftgewinnung als auch die landwirtschaftliche Nutzung der außerhalb der Windkraftanlagen gelegenen Flächen Ziel der Planung ist.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung erfolgte entsprechend dem im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 dargestellten Vorranggebiet für Windenergiegewinnung. Die für die Abgrenzung der Vorrangstandorte vom Landkreis Rotenburg (Wümme) zugrunde gelegten Kriterien, dass die Windkraftanlagen einen Abstand von mindestens 1.000 m zu Wohnbebauung und mindestens 500 m zu dem südlich gelegenen FFH-Gebiet aufweisen sollen, sowie eine Anpassung an die Grenzen landwirtschaftlicher Nutzflächen, die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) vorgenommen wurde, sind bei der Abgrenzung des Sondergebietes im Flächennutzungsplan berücksichtigt worden.

Wie bereits unter Punkt 3.1 ausgeführt, sollen Windenergieanlagen im Gebiet der Samtgemeinde Sittensen auf die im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete beschränkt bleiben. Die Festlegung der Ausschlusswirkung erfolgte bereits in der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in Form einer textlichen Darstellung. Zur rechtlichen Klarstellung, dass sich an diesem Ziel nichts ändert, wird zusätzlich zur zeichnerischen Darstellung eine textliche Darstellung aufgenommen mit dem Inhalt, dass mit der Festlegung der Sonderbauflächen für Windenergienutzung die Zulassung von Windenergieanlagen an anderer Stelle im Samtgemeindegebiet ausgeschlossen ist. Durch die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes bleibt die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 BauGB, die mit der 9., der 22. und der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits erreicht wurde, unberührt.

3.3 Immissionsschutz

Von den im Planänderungsgebiet vorgesehenen Windkraftanlagen werden Schallemissionen und Schattenwurf ausgehen. Diese dürfen nicht zu unzuträglichen Belastungen auf den in der Umgebung gelegenen Baugrundstücken führen.

Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich in Langenfelde und in Hanrade. Hier befinden sich landwirtschaftliche Betriebe mit Wohngebäuden. Die Wohnhäuser haben eine Entfernung von mindestens 1.000 m zur südöstlichen Ecke des Planänderungsge-

bietes. Nordöstlich des Planänderungsgebietes liegt Marschhorst in einer Entfernung von mindestens 1.200 m. Weertzen und Freyersen liegen südwestlich des Planänderungsgebietes und haben einen Abstand von mindestens 1.800 m. Den Siedlungsbereichen ist jeweils ein Schutzanspruch entsprechend einem Dorfgebiet zuzuordnen. Die am nächsten gelegenen Wohngebiete befinden sich im Bereich von Weertzen südlich der Landesstraße L 142 und weisen eine Entfernung von rd. 1.900 m auf.

Schallimmissionen

Die von den Windenergieanlagen ausgehenden Geräusche sind am Tage und in der Nacht etwa gleich hoch, weil die Windenergieanlagen möglichst uneingeschränkt zu allen Tages- und Nachtzeiten betrieben werden sollen. Bei der Beurteilung der Schallbelastungen, die auf benachbarte Gebiete einwirken, sind insbesondere die nachts (in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu erwartenden Schallwerte relevant, weil zu dieser Zeit die zulässigen Schallbelastungen für fast alle Baugebiete und Baugrundstücke um 15 dB(A) niedriger sind als am Tage.

Die Schallimmissionsrichtwerte der TA-Lärm und die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ betragen nachts für

- Industriegebiete 70 dB(A),
- Gewerbegebiete 50 dB(A),
- Dorf- und Mischgebiete 45 dB(A),
- allgemeine Wohngebiete 40 dB(A),
- reine Wohngebiete 35 dB(A),
- Kur- und Feriengebiete 35 dB(A).

Die in den Siedlungsbereichen zu erwartenden Schallbelastungen sind insbesondere abhängig von der Höhe, der Anzahl, dem Typ und den Standorten der Windkraftanlagen, also ihrer Entfernung zum Immissionspunkt. Diese Parameter sind ausschlaggebend für die Ausbreitung der von den Windkraftanlagen ausgehenden Geräusche. Diese stehen im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung, also auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, aber noch nicht fest, so dass noch keine Aussagen zu den Schallbelastungen getroffen werden können, die aus dem entstehenden Windpark zu erwarten sind.

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung und im Genehmigungsverfahren, in denen nähere Angaben zu den Standorten, der Art und der Höhe der Anlagen gemacht werden können, ist dafür Sorge zu tragen, dass keine unzumutbaren Belastungen auf die nahe gelegenen Baugrundstücke einwirken.

Schattenwurf

Für die Einschätzung der von den Windkraftanlagen auf die Umgebung einwirkenden Schattenwurfbelastungen wird die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer zu Grunde gelegt. Sie wird unabhängig von den örtlichen Wetterverhältnissen ermittelt: es wird angenommen, dass permanenter Sonnenschein herrscht und dass die gesamte Rotorfläche dauerhaft in der Blickrichtung des Betrachters steht. Die Schattenwurfbelastungen, die sich daraus für einen Immissionspunkt ermitteln lassen, sind abhängig

von den Standorten der Windkraftanlagen, also ihrer Entfernung zum Immissionspunkt, sowie von der Höhe und dem Rotordurchmesser der Anlagen. Da diese im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung noch nicht feststehen, können noch keine Angaben zu den Schattenwurfbelastungen gemacht werden, die aus dem Windpark zu erwarten sind. Daher ist im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung und im Genehmigungsverfahren, in denen nähere Angaben zu den Standorten, der Art und der Höhe der Anlagen gemacht werden können, dafür Sorge zu tragen, dass keine unzumutbaren Belastungen auf die nahe gelegenen Baugrundstücke einwirken.

Der Schattenwurf von Windkraftanlagen ist wegen der sich bewegenden Rotoren unangenehmer als ein statischer Schatten sonstiger baulicher Anlagen. Vom staatlichen Umweltamt Schleswig wurden daher gemeinsam mit Gutachtern, Gewerbeaufsichtsamtern und Wissenschaftlern Vorgaben und Anhaltswerte erarbeitet, die eine Konkretisierung der Schattenwurfproblematik ermöglichen. Danach liegt die Zumutbarkeitsgrenze für Schattenwurfzeiten an einem Immissionspunkt, wo sich Menschen aufhalten, bei maximal 30 Stunden pro Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag. Das tägliche Maximum von 30 Minuten gilt als überschritten, wenn es an mehr als drei Tagen im Jahr auftritt. Bewölkung und Rotorschrägstellung bleiben bei der Ermittlung entsprechender Vergleichswerte unberücksichtigt. Nach Berechnungen der Universität Kiel entspricht diese astronomisch mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr einer realen Schattenwurfdauer von ca. 7,5 – 8 Stunden pro Jahr.

3.4 Belange von Natur und Landschaft

Das Planänderungsgebiet liegt in einem Landschaftsbereich, der eine detaillierte faunistische Untersuchung erfordert. Die Untersuchungsräume für planungsrelevante Arten von Brut- und Rastvögeln sowie für Fledermäuse wurden mit der Naturschutzbehörde im Vorfeld der Planänderung abgestimmt.

Um die Auswirkungen des geplanten Windparks auf das Landschaftsbild beurteilen zu können, wurde eine Landschaftsbildanalyse erstellt, die sich den Anforderungen der Unteren Naturschutzbehörde gemäß auf einen Raum in der 15-fachen Anlagenhöhe zu beziehen hatte. Die Gemeinde Klein Meckelsen hat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 7 „Windpark Weertzen/Langenfelde“ aufzustellen, in dem nähere Regelungen bezüglich der Windkraftanlagen getroffen werden sollen. Die Festsetzung von Anlagenhöhen bleibt der Planungshoheit der Gemeinde Klein Meckelsen überlassen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird bei der Bewertung der Auswirkungen von einer Höhe von 150 m ausgegangen.

Die Gutachten wurden für das gesamte Vorranggebiet für Windenergiegewinnung aufgestellt, sie beinhalten also sowohl die im Gebiet der Samtgemeinde Sittensen von dem Windpark in Anspruch genommenen Flächen als auch die in der Samtgemeinde Zeven gelegenen Flächen. Dies ist wegen der sich überlagernden Auswirkungen sinnvoll. Die Abgrenzung des Untersuchungsraums wurde nach den Vorgaben des NLT mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) abgestimmt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Hinweise gegeben, dass in dem Planänderungsgebiet die Wiesenweihe und der Rotmilan ansässig seien. Den Hinweisen wurde nachgegangen. Die Vermutungen, dass dort Brutstätten der beiden Vogelarten vorhanden seien, wurden durch die avifaunistischen Untersuchungen nicht bestätigt. Der Rotmilan wurde zwar über dem Planänderungsgebiet kreisend gesichtet, eine Nahrungssuche innerhalb des geplanten Windparks konnte jedoch an keinem Termin beobachtet werden. Von der Wiesenweihe wurde an einem Beobachtungstermin im April ein Männchen innerhalb des geplanten Windparks und Ende Juni / Anfang Juli bei der Nahrungssuche in der Nähe des geplanten Windparks beobachtet. Die Art tritt gemäß den Untersuchungen als gelegentlicher Nahrungsgast in diesem Raum auf, Hinweise auf einen näher gelegenen Brutstandort ergaben sich nicht.

Die Bürgerinitiative BI gegen Windkraft: Weertzen – Freyersen – Klein Meckelsen hat im Planaufstellungsverfahren Anregungen vorgebracht, zu denen nachfolgend Stellung genommen wird.

Die Bürgerinitiative hat angeregt, dass Sondergebiete für Windenergie nur dargestellt werden sollten, wenn eine besondere Bedeutung dieser Gebiete für den Schutz der Avifauna, von Fledermäusen und des Landschaftsbildes nach den verfügbaren Erkenntnissen ausgeschlossen werden könne. Sei die Bedeutung zweifelhaft, sollte sie zuvor eigens untersucht werden.

Eine grundsätzliche Überprüfung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) bereits bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms vorgenommen und in die Abwägung über die Auswahl der Vorrangflächen einbezogen. Eine konkretere Überprüfung der Avifauna, der Fledermäuse und des Landschaftsbildes wurde auf der Ebene des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Entgegenstehende Belange des Natur- und Landschaftsschutzes konnten nicht festgestellt werden.

Bei Vogelarten mit großen Raumannsprüchen seien die Interaktionsräume (u. a. Wander- und Zugkorridore) zu berücksichtigen. In den Gutachten fehlten die entsprechenden Nachweise zu Greifvögeln und Kranichen. Siedenschnur dokumentierte in seiner Diplomarbeit die zunehmende Bedeutung des Elbe-Weser-Dreiecks für den Kranichzug. Die von der Bürgerinitiative örtlich angetroffenen Kraniche dokumentierten die hohe Wertigkeit des Untersuchungsgebietes für die Avifauna. Kraniche (Gastvögel) seien in der Erfassung und Bewertung weitgehend unberücksichtigt geblieben. Dem Vorsorgeprinzip folgend sei bei optimalen Rahmenbedingungen bzgl. Klima, Nahrungsangebot und Störungsfreiheit von einer „regionalen Bedeutung“ auszugehen. Außerdem sollten zusätzliche Untersuchungen zu den artspezifischen Restriktionsbereichen (Nahrungshabitate, Flugwege) für im Gebiet vorkommende besonders störanfällige Arten durchgeführt werden. Brut-, Rast-, Nahrungs- und Ruhestandorte der Avifauna, insbesondere Rotmilane, Kraniche, seien nicht erfasst und berücksichtigt worden.

Hinsichtlich der Interaktionsräume von Greifvögeln (sowie dem Schwarzstorch) und der Nahrungshabitate und Flugwege von Greifvögeln, Großem Brachvogel sowie dem Schwarzstorch sind in drei Jahren zusätzlich zu den Bestandskartierungen spezielle

Beobachtungen durchgeführt worden (2005: 11 Termine, 2007: 10 Termine, 2008: 20 Termine). Die Ergebnisse sind in den Gutachten enthalten. Der hohe Erfassungsaufwand geht über die gängigen Standards hinaus, so dass nicht von Zufallsbeobachtungen gesprochen werden kann. Bezüglich des über das Gebiet hinweggehenden Kranichzugs erfolgten keine gesonderten Beobachtungen. Dieser Zug erfolgt jedoch in der Regel in solchen Höhen, dass keine Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen gegeben sind, wie Untersuchungen aus dem Landkreis Uelzen zeigen (Steinborn & Reichenbach 2010, im Druck). Zudem erfolgt er in breiter Front über den Landkreis. Rastende Kraniche als Gastvögel sind in der Erfassung und Bewertung vollständig berücksichtigt. Brut-, Rast-, Nahrungs- und Ruhestandorte der Avifauna, insbesondere Rotmilan (s.o.) und Kraniche sind mit hohem Aufwand erfasst worden. Für die Kraniche als Gastvögel erfolgte eine wöchentliche Erfassung im Rahmen der Erfassung nach NLT. Die Angaben der Einwender bezüglich der örtlich angetroffenen Kraniche stimmen mit den vorgelegten Erfassungsergebnissen, die eine lokale Bedeutung für Kraniche dokumentieren, überein. Eine regionale Bedeutung kann dagegen nicht festgestellt werden.

Mit der Umsetzung des Windparks gehe die Rastplatzfunktion für den Kranich unwiederbringlich verloren. Aussagen zur fachlich geeigneten Kompensation dieses erheblichen Eingriffs (Flächenentwertung) und auch zu den artenschutzrechtlichen Konsequenzen würden in den Gutachten fehlen. Der Hinweis auf die eine Ablenkfläche von 1-2 ha Maisacker als geeignete Kompensation für die großflächige vollständige Entwertung des Vorhabengebietes als Rastplatz und auch etwaig zu erwartender Kollisionsopfer sei völlig unzureichend und vage.

Das ornithologische Gutachten zeigt die grundsätzliche Möglichkeit auf, wie im Rahmen der Eingriffsregelung die Beeinträchtigung des Kranichrastplatzes kompensiert werden kann. Eine Konkretisierung dieser Maßnahmen ebenso wie Aussagen zum Artenschutz erfolgen im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand ist der Kranich keine Art, die in besonderem Maße von Kollisionen mit Windkraftanlagen betroffen ist (vgl. Kollisionsopferkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg).

Die Erfassungsmethodik gemäß SÜDBECK (2005) sei für WEA ungeeignet, aktuell werde die Erfassung in Niedersachsen gemäß der Vorgaben des NLT (2007) durchgeführt: Die Brutvogelbestandsaufnahme sollte 10 Bestandserfassungen (in strukturarmen Agrarlandschaften mindestens 5) auf der gesamten Fläche, verteilt auf die gesamte Brutzeit (Ende März bis Mitte Juli), umfassen.

Die Brutvogelbestandsaufnahme erfolgte gemäß NLT (2007) mit 10 Terminen von Ende März bis Mitte Juli. Die einzelart-bezogene gezielte Erfassung im Gelände sowie die Auswertung der kartierten Reviere erfolgte nach Südbeck et al. (2005). Es sind somit alle gebotenen fachlichen Standards eingehalten worden.

Die Bewertung der Ergebnisse aus Brut- und Gastvogelerfassung sei nach WILMS (1997) vorgenommen und das Untersuchungsgebiet in der Planunterlage „Brutvögel RL-Arten und Greifvögel“ in 8 Teilbereiche gestückelt worden. Die Teilgebiete seien fachlich mit nur 49 ha (TG 2) zu klein ausgewählt, dies führe zu einer Abwertung des westlichen Bereiches des geplanten Windparks in eine „lokale Bedeutung“. Da der

gesamte Kernbereich des geplanten Windparks sich avifaunistisch einheitlich als Offenlandbereich darstelle, sei dieser auch einheitlich zu bewerten. Bei der Bewertung des Vorhabenbereichs sei die Würdigung als Brutraum des Schwarzstorches mit einzubeziehen und bei der Bemessung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtung zu berücksichtigen. Dies sei in der vorliegenden Unterlage bisher unterblieben.

Gemäß Wilms et al. (1997) sollen die zu bewertenden Flächen eine Größe von ca. 80 – 200 ha aufweisen. Die Unterteilung des sehr großen Untersuchungsgebietes war daher fachlich geboten. Von den 8 Teilgebieten weist lediglich eines eine Größe von weniger als 80 ha auf (Teilgebiet 2 mit 49 ha). Dieses wurde anhand der Biotopstrukturen (wie von Wilms et al. A(1997) gefordert) sowie wegen seines abweichenden Artenspektrums (Konzentration von Neuntötervorkommen) separat abgegrenzt. Alle übrigen Teilgebiete weisen eine Größe zwischen 80 und 200 ha auf. Bei einer einheitlichen Bewertung der gesamten Offenlandflächen im Bereich des Windparks würde eine zu große Flächengröße entstehen, die aufgrund der Bewertungsvorschriften von Wilms et al. (1997) erst recht zu einer niedrigen Bewertung führen würde. Eine Aufteilung in kleinere Einzelgebiete führt bei diesem Verfahren dazu, dass diese höher bewertet werden als große Flächen. Eine herbeigeführte Abwertung ist somit nicht gegeben. Ein Brutraum des Schwarzstorchs ist nicht mit einzubeziehen, weil das Untersuchungsgebiet keinen Brutraum für den Schwarzstorch darstellt.

Unklar sei zudem, warum randliche Teilbereiche nicht in die Bewertung gemäß WILMS (1997) mit einbezogen worden seien. Dies stelle einen Mangel der Gutachten dar.

Eine fehlende Bewertung von Randbereichen führt nicht zu einem Mangel, weil dort keine Beeinträchtigungen durch den Windpark gegeben sind, so dass die Bewertung für den Bereich nur von untergeordneter Relevanz ist. Die Randbereiche des Untersuchungsraumes bleiben in dem vorliegenden Fall aufgrund der geringen Zahl an festgestellten Rote-Liste-Arten deutlich unterhalb einer lokalen Bedeutung, d.h. unterhalb der niedrigsten Stufe des Bewertungsverfahrens. Die Flächen sind daher nicht als Brutgebiet von Bedeutung ausgewiesen.

Bei Klein Ippensen brüte ein Brutpaar des Rotmilans, ein weiteres Paar brüte nur 2 km entfernt im Kuhmühlener Forst. Der Änderungsbereich für die WEA habe eine große Bedeutung für die Rotmilane als Nahrungsraum. Rotmilane würden wegen fehlenden Meideverhaltens gegenüber WEA einem erhöhten Kollisionsrisiko unterliegen. Dies könne zum Erlöschen der örtlichen Population führen. Die durchgeführten Erfassungen hinsichtlich des Rotmilans seien unzureichend. Es werde auf die Beobachtung von Rotmilanen und Weihen von Herrn Lindemann 2006 und 2007 verwiesen. Die vorliegenden einjährigen Bestandserfassungen seien daher als unzureichend abzulehnen.

Gemäß den Empfehlungen des NLT (2007) ist ein Mindestabstand von 1.000 m zum nächsten Rotmilanhorst einzuhalten. Dies ist in dem vorliegenden Fall erfüllt. Die Bedeutung des Windparkbereichs als Nahrungsgebiet für den Rotmilan ist in drei Jahren (2005, 2007, 2008) untersucht worden. Nach diesen Ergebnissen liegt der geplante Windpark zwar im großräumigen Aktionsradius der Art, ein bevorzugtes Nahrungsgebiet konnte im Windparkbereich jedoch nicht nachgewiesen werden. So gelang beispielsweise bei 20 Beobachtungsterminen in 2008 keine einzige Sichtung nahrungssuchender Rotmilane im geplanten Windpark.

Die Korridorfunktion des geplanten Vorhabengebietes für Rastvögel, insbesondere des Kranichs mit seinem Schlaf- und Brutplatz nördlich des geplanten Windparks sei ignoriert worden. Die tierökologischen Abstandskriterien gingen lt. NLWKN (2009) für Schlafplätze des Kranichs von einem 5-km-Radius als Tabufläche aus. Da zum jetzigen Zeitpunkt unklar sei, wie viele Kraniche den Untersuchungsraum tatsächlich nutzten, sei eine Bestandserfassung für Kraniche für mind. 3 Jahre durchzuführen.

Das Vorhabengebiet weist keine „Korridorfunktion“ für Rastvögel, insbesondere Kraniche, auf. Ein solcher Korridor wäre nur bei horizontaler Verdichtung des Vogelzuges durch topographische Zwangslagen gegeben, z.B. durch eine Talsituation. Dies ist hier nicht der Fall. Der Kranichzug geht in breiter Front über den Landkreis und das Vorhabengebiet, so dass hier keine besondere Funktion gegeben ist. Der genannte Brutplatz befindet sich in ausreichendem Abstand zum geplanten Windpark (mind. 1.000 m gemäß NLT (2007)). Ausgeprägte Flugwege des Kranichpaares durch den Windparkbereich sind in den dreijährigen Beobachtungen nicht festgestellt worden. Die von den Einwendern zitierten tierökologischen Abstandskriterien aus Brandenburg weisen bei Schlafplätzen ab regelmäßig 500 Exemplaren das Einhalten eines Korridors von wenigstens 5.000 m als Tabubereich aus. Diese Zahlen werden in dem vorliegenden Fall bei weitem nicht erreicht (festgestellte Maximalzahl 115). Die durchgeführte einjährige Erfassung ist nach den gängigen Standards ausreichend für die Bestandsbewertung. Die festgestellte lokale Bedeutung für Kraniche wird zudem von den Einwendern bestätigt. Es ist daher nicht zutreffend, dass unklar sei, wie viele Kraniche den Untersuchungsraum nutzen. Weitere Bestandserfassungen sind nicht erforderlich.

Das Vorhabengebiet habe bis 1998 direkt südlich an dem geplanten Windpark Weertzen einen Horst für ein Brutpaar des Schwarzstorches aufgewiesen. Der horsttragende Baum sei von Unbekannten gefällt worden. Das Gebiet sei bis 1999 und auch heute noch für den Schwarzstorch ein wichtiges Brutgebiet. Ein an das Nahrungsgebiet des Ostetals angrenzender Windpark würde dieses Gebiet völlig und dauerhaft als Brutgebiet für den vom Erlöschen bedrohten Schwarzstorch entwerten. Das Nahrungsgebiet Ostetal werde aufgrund der Flugkorridoreinschränkung durch den Windpark stark gefährdet. Zu verweisen sei hier auf das Urteil des VG Lüneburg 2 A 695/06 vom 29.11.2009. Gemäß der in NLT (2007) im Anhang geforderten Artsspezifischen Abstände für Brut- und Rastvögel werde für den Schwarzstorch ein „Freihalten der Nahrungshabitate (naturnaher Gewässerverläufe wie die Oste) bis 12.500 m zum Brutplatz sowie der Flugwege dorthin“ gefordert. Diese Vorgaben würden für das Vorhaben nur unzureichend erfüllt. Daraus würden sich artenschutzrechtliche Konsequenzen und Auswirkungen bei der Abwägung von Natur und Landschaft gegenüber dem Vorhaben ergeben.

Das Vorkommen des Schwarzstorchs in dem genannten Bereich liegt mehr als 10 Jahre zurück. Mit den durchgeführten Untersuchungen, insbesondere den dreijährigen Großvogelbeobachtungen, ist dem potenziellen Vorkommen dieser Art gezielt Rechnung getragen worden. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse (sowie der mehrmaligen Rücksprache der Gutachter mit dem Schwarzstorchbeauftragten, Herrn Nottorf) weist das Untersuchungsgebiet kein Brutvorkommen dieser Art auf. Der Brutplatz der gesichteten Tiere liegt offenbar in wesentlich größerer Entfernung. Das Gebiet ist kein wichtiges Brutgebiet für den Schwarzstorch (s.o.). Das Nahrungsgebiet im Ostetal liegt ca. 1,5 km süd-

lich des geplanten Windparks und wird als solches somit nicht beeinträchtigt. Ein ausgeprägter Flugkorridor für niedrig fliegende Schwarzstörche durch den Windpark wurde während der dreijährigen Beobachtungen nicht festgestellt. Die wenigen während der Beobachtungen gesichteten Schwarzstörche schraubten sich in größere Höhen und flogen in verschiedenen Richtungen. Da ein ausgeprägter Flugweg zwischen Brutplatz und Nahrungsweg nicht betroffen ist, sind die Abstandskriterien eingehalten.

Die Bürgerinitiative BI gegen Windkraft: Weertzen – Freyersen – Klein Meckelsen hat zudem zu bedenken gegeben, dass die vorhandenen Sichtbeziehungen von den Wohngebäuden in die offene Landschaft zu berücksichtigen seien. Sichtverschattende Gehölzreihen schränkten die bisherigen Freiraum- und Wohnqualitäten der betroffenen Ortschaften visuell erheblich ein, ohne geeignete abschirmende Gehölzreihen komme es allerdings zu erheblichen visuellen Beeinträchtigungen durch die WEA. Eine Neupflanzung von sichtverschattenden Gehölzen führe aufgrund des vergleichsweise langsamen Wachstums der Bäume erst in 30 - 50 Jahren zu einer abschirmenden Wirkung. Ein Verzicht auf diese sichtverschattenden Gehölzreihen sei für das Schutzgut Mensch nicht akzeptabel, sodass nur eine Reduzierung der Anlagenhöhe der WEA in Betracht komme.

Sichtverschattende Maßnahmen und die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen bleiben der Planungshoheit der Gemeinde Klein Meckelsen bei der nachfolgenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Windpark Weertzen/Langenfelde“ vorbehalten.

Nach Auffassung der Bürgerinitiative BI gegen Windkraft: Weertzen – Freyersen – Klein Meckelsen wird das vorliegende Gutachten zum Landschaftsbild nicht den Anforderungen gemäß Köhler & Preiß (Kap. 5, S. 45 ff (NLÖ 2000)) gerecht.

Die im vorgelegten Gutachten zur Abgrenzung und Bewertung von Landschaftsbildeinheiten herangezogenen Indikatoren „Natürlichkeit“, „Historische Kontinuität“ und „Vielfalt“ sind von Köhler & Preiß in der obenstehend zitierten Quelle (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2000) auf S. 50 und der Aspekt der Beeinträchtigungen auf S. 51 dargelegt. Dieser Bewertungsansatz stellt eine geeignete Grundlage zur Ermittlung des für das Landschaftsbild gemäß Breuer (in Naturschutz und Landschaftsplanung, 8/2001) erforderlichen Kompensationsbedarfs dar und ist hier zielführend für die Bauleitplanung angewandt. Somit sind die Belange des Landschaftsbildes in geeigneter und angemessener Weise in die Abwägung eingestellt.

Es sei fachlich unzulässig, die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die im Landschaftsrahmenplan (LRP; Maßstab 1:50.000) bezüglich der Freileitung ausgewiesen wurden, auf die Ebene der Eingriffsregelung (Maßstab 1:1.000 bzw. 1:5.000) zu transformieren.

Die im Landschaftsrahmenplan dargelegten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch z.B. Freileitungen (z.B.) wirken in der Landschaft unabhängig vom Maßstab der jeweiligen Planung. Diese Beeinträchtigungen sind pauschal mit einem einheitlichen Wirkkorridor berücksichtigt. Die einheitliche Anwendung von Bewertungskriterien ist Voraussetzung für eine vergleichende Bewertung.

Die Landschaftsbildbewertung der Windpark-Flächen würden nicht die Realität des Untersuchungsgebietes beschreiben. Die Flächen des Windparks würden mit nur einer „geringen Bedeutung“ bewertet. Aufgrund der bestehenden vertikalen Gehölzelemente, der randlichen Waldgebiete und der vorhandenen großräumigen Sichtbeziehungen, die hier die positive Eigenart und Verletzlichkeit des Landschaftsbildes darstellten, sei eine Einstufung in eine mittlere Wertstufe fachlich angemessen. Zu dieser Feststellung komme auch die „Standortuntersuchung für WKA in der SG Zeven“ PGN im Auftrag des LK ROW 1998 (Strukturierung, Geländemorphologie, Raumwirkung von Gehölzen). Durch die doppelten 110 kV-Freileitungen westlich des eigentlichen Vorhabenbereiches bestehe eine hohe Vorbelastung des Untersuchungsgebietes, im eigentlichen Vorhabenbereich spiele dies keine Rolle. Die Bewertung der eigentlichen Windpark-Flächen beschreibe die Flächen als „großflächigen Agrarbereich mit randlichen Gehölzen und Wäldern, Flächen weitgehend ausgeräumt, randlich anschließend vorhandene Gehölzstrukturen der angrenzenden Landschaftsbildeinheiten“. Diese Aussage sei falsch. Der eigentliche Vorhabenbereich des WP Weertzen werde durch sieben Hecken, fünf Baumreihen und zwei Gehölzflächen strukturiert. Der Gutachter übersehe hier die tatsächlichen wertgebenden Strukturelemente.

Die Abgrenzung der Landschaftsbildeinheiten wurde auf der Grundlage einer flächendeckenden Erfassung des Landschaftsbildes auf der Maßstabsebene 1 : 5.000 vorgenommen und anhand von Luftbildern überprüft. Insofern ergeben sich im Detail begründete Abweichungen von der gröberen Maßstabsebene des Landschaftsrahmenplanes. Die 110-kV-Leitung ist in der im Gutachten abgegrenzten Landschaftsbildeinheit „1. Windstandort mit Umgebung“ nicht als Vorbelastung eingestellt. Zum Punkt Beeinträchtigungen wird auf die 20kV-Leitung verwiesen. Die Bewertung erfolgt in den sich aus den landschaftlichen Gegebenheiten, durch Waldränder, Geländemarken, Siedlungsränder, Hecken, Wechsel der Strukturvielfalt u.a. Kennzeichen ergebenden Landschaftsbildeinheiten. Die Abgrenzung der zu beurteilenden Landschaftsbildeinheiten definiert sich nicht aus den Grenzen des Plangebietes. Der „eigentliche Vorhabenbereich“ erstreckt sich auf Teilflächen von 2 unterschiedlich bewerteten Landschaftsbildeinheiten. Die südlich betroffene Landschaftseinheit „4. Struktureiche Landschaft vom Windpark bis zur L 142 zwischen Weertzen und Hanrade“ erscheint u.a. durch die Gehölze, Hecken, Waldflächen kleinstrukturiert und wird entsprechend höher bewertet, während die ansonsten betroffene Landschaftseinheit 1 (s.o.) lediglich von einer in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Hecke strukturiert wird und ansonsten der gesamte Bereich als landschaftliche Einheit erkennbar ist.

Um das vorhandene Relief und die Sichtbeziehungen zu beschreiben und zu bewerten, würde eine Darstellung der Höhenschichtlinien fehlen. Die vorhandenen Sichtbeziehungen z.B. von Langenfelde nach Westen würden durch den Windpark Weertzen völlig gestört.

Die Bearbeitung des Höhenmodells und die Analyse der Sichtbeziehungen sind nicht Gegenstand des Gutachtens. Das Gutachten bewertet die Qualität des Landschaftsbildes und ordnet die definierten Bewertungseinheiten (Landschaftsbildeinheiten) entsprechend der fachplanerischen Praxis (s.o.) einer 5-stufigen Wertung zu. Die Sichtbeziehung bzw. der Grad der Sichtverschattung wurden in dem Gutachten im Zusammenhang mit der Eingriffsbilanzierung gemäß Breuer 2001 (s.o.) nach den Ergebnissen der

Landschaftsbildkartierung und durch Berechnung der sich je nach Höhe der Sichtbarriere und der Entfernung zu den Anlagen ergebenden sichtverschatteten Bereiche überschlägig ermittelt. Dabei wurden Pauschalwerte veranschlagt, die vor dem Hintergrund der vergleichsweise flachen Ebene und der in den Tallagen der Oste durch Wälder und sonstige Strukturen allgemein stark sichtverschatteten Lagen als allgemein ausreichende repräsentative Grundlage zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs herangezogen werden. Entsprechend wurden, wie auch bei anderen vergleichbaren Planungen in der flachen Landschaft, bei den fachplanerischen Abstimmungen mit den zuständigen Fachdienststellen keine weitergehenden Untersuchungsanforderungen gestellt. Dagegen werden bei Vorhaben in hügeligen und gebirgigen Lagen entsprechende GIS-gestützte Sichtbarkeitsanalysen regelmäßig erforderlich.

Außerdem würden Aussagen zur Verletzlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber den 180 m hohen und dauerhaft befeuerten WKA fehlen.

Die „Verletzlichkeit des Landschaftsbildes“ ist kein Kriterium der hier zu Grunde gelegten Erfassungsmethodik nach Köhler & Preiß. Es entstammt vielmehr dem methodischen Ansatz von Werner Nohl: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe (Kirchheim b. München, 1992). Die Vermischung verschiedener methodischer Ansätze bei der Bewertung des Landschaftsbildes sollte weiterhin vermieden werden. Bei dem im Gutachten für das Landschaftsbild gewählten Methodikansatz zur Eingriffsbeurteilung wird die visuelle Verletzlichkeit der Landschaft durch mehrere Indikatoren erfasst:

- Höhe der Anlagen bzw. Größe des sich daraus ergebenden Bewertungsraumes,
- Grad der Sichtverschattung,
- Qualität des Landschaftsbildes,
- Anlagenanzahl.

Insofern liegt kein Bewertungsdefizit zur Verletzlichkeit des Landschaftsbildes vor.

Die sichtverschatteten Bereiche seien im Gutachten nicht kartographisch ermittelt, dargestellt und beschrieben worden. Die Übergangsbereiche von Waldflächen in die offene Ackerflur würden nicht in der Bewertung berücksichtigt.

In der Landschaftsbildbewertung zum Windpark wird die Bedeutung für das Landschaftsbild den Wertstufen gemäß Köhler & Preiß (S.50) - sehr hoch - hoch - mittel - gering - sehr gering - zugeordnet. Die Sichtverschattung wird in dem Gutachten im Rahmen der Eingriffsbeurteilung nach Breuer dargelegt. Der Flächenbezug der Landschaftsbildbewertung wird durch die Abgrenzung der Landschaftsbildeinheiten hergestellt. Die Abgrenzungen werden vorwiegend nach Biotop-/Nutzungstyp und Relief vorgenommen. Sie erfassen als Einheit erlebbares und homogen zu bewertendes Gelände. Insofern begründen Waldränder häufig auch die Abgrenzungen von Landschaftseinheiten. Übergangsbereiche in der Landschaft, die in der hier für die Fragestellungen geeigneten Maßstabsebene (Kartengrundlage DGK 5, verkleinert auf 1 : 10.000) in ausreichender Größe erlebbar sind, z.B. durch Hecken, Feldgehölze, Grünland und Acker vielstrukturierte Räume zwischen ausgeräumten Ackerarealen und Waldflächen, werden als eigenständige Landschaftseinheiten erfasst (z.B. Nr. 3 Agrarlandschaft nördlich des Windstandortes).

Es bleibt noch einmal darauf hinzuweisen, dass auf der Ebene des Flächennutzungsplanes die grundsätzliche Machbarkeit des Vorhabens darzulegen ist.

Eine konkrete Ermittlung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft und des Ausgleichsbedarfs kann auf der vorbereitenden Ebene der Bauleitplanung noch nicht erfolgen, da die Betroffenheit der Schutzgüter von der zulässigen Höhe, der Anzahl und den Standorten der Windkraftanlagen abhängt. Diese stehen noch nicht fest. Daher kann nur eine grobe Einschätzung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft mit einer überschlägigen Grobbilanzierung erfolgen, soweit das in diesem Stadium der Planung überhaupt möglich ist. Die Abschätzung wurde für den gesamten möglichen Windpark vorgenommen, also auch für Beeinträchtigungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Gebiet der Samtgemeinde Zeven bzw. der Gemeinde Heeslingen, weil sich die in den beiden Teilflächen entstehenden Auswirkungen überlagern. Zu Grunde gelegt wurden 9 Windkraftanlagen mit einer Höhe von 150 m. Hierbei handelt es sich um eine unverbindliche Vorplanung, d.h. um eine mögliche Anlagenkonstellation. In welcher Anzahl und an welchen Stellen Windkraftanlagen aufgestellt werden, muss der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung überlassen werden. Daher kann diese Grobbilanzierung des Eingriffs und des Ausgleichsbedarfs von dem später tatsächlich entstehenden Bedarf abweichen.

Für die Schutzgüter Boden und Wasser ist durch Versiegelung, Aufschüttung, Abgrabung und das Einbringen von Fremdmaterialien mit einem Ausgleichsbedarf zu rechnen, dessen Ausmaß noch nicht abgeschätzt werden kann. Dies gilt auch für den möglichen Umfang der Beseitigung von Baum-Strauch-Hecken.

Möglicherweise wird ein nahe gelegenes Rastgebiet von Kranichen mit lokaler Bedeutung beeinträchtigt. Die Betroffenheit und der Umfang der Beeinträchtigungen können erst beurteilt werden, wenn die Standorte der Windkraftanlagen feststehen. Zur Reaktion rastender Kraniche gegenüber Windparks liegen keine umfassenden Untersuchungen vor. Aufgrund von Beobachtungen an Kranichen muss ein Meidungsabstand von 300 m bis 500 m angenommen werden.

Auch für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird ein Ausgleich erforderlich. Die Landschaftsbildbewertung erfolgte in einem Radius mit 15-facher Anlagenhöhe (150 m) und erstreckt sich somit auf einen Umkreis mit Radius von ca. 2250 m um den geplanten Windpark. Von der Planung sind überwiegend Landschaftsräume von geringer / sehr geringer und mittlerer Wertigkeit betroffen. Sie machen etwa 4/5 der Gesamtfläche aus. Die übrigen Teilflächen sind von hoher bis sehr hoher Bedeutung. Nach einer ersten überschlägigen Schätzung des erforderlichen Ausgleichs für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes könnte ein Ausgleichsbedarf bis zu 20 ha erforderlich werden.

Beeinträchtigungen sind für Vorkommen von Großem Brachvogel, Kiebitz, Wachtel und ggf. Fledermäusen möglich. Für den Verlust eines Brutpaares des Großen Brachvogels und eines Brutplatzes für ein Kiebitzpaar wäre ein Ausgleichsbedarf von ca. 5 ha zu erwarten. Beeinträchtigungen von Tierarten wie Wachtel oder Fledermäuse können wahrscheinlich in Verbindung mit Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes ausgeglichen werden. Weitere eventuelle Beeinträchtigungen der Fauna können erst ermittelt werden, wenn die Anlagenstandorte feststehen.

Eine detaillierte Ausgleichsberechnung kann erst in der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen, wenn Anzahl, Höhe und Standorte der Windkraftanlagen konkret feststehen.

Die Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Fauna des Gebiets kann nicht innerhalb des überplanten Bereichs vorgenommen werden. Die Kompensationsflächen werden deshalb außerhalb des Anlagenwirkraums anzuordnen sein. Das Konzept für die Kompensationsmaßnahmen und die Sicherung der dafür geeigneten Flächen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

3.5 Verkehr, Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung des Planänderungsgebietes soll von Süden über einen landwirtschaftlichen Weg erfolgen, der in die Straße „Hanrade“ einmündet. Der Weg muss für den verkehrlichen Bedarf ausgebaut werden. Inwieweit noch Veränderungen an der Straße „Hanrade“ erforderlich sind, wird im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. bei der Erschließungsplanung geklärt. Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen werden kurze Stichwege zu den einzelnen Anlagen angelegt. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und das Landvolk Niedersachsen – Kreisbauernverband Zeven e.V. – haben auf mögliche Schäden an den vorhandenen Wirtschaftswegen durch Bau, Unterhaltung und Betrieb der Windkraftanlagen hingewiesen. Die Wirtschaftswegen müssten auch in Zukunft für die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten bleiben. Die verkehrliche Erschließung des Windparks kann grundsätzlich gesichert werden. Die Erschließung der Standorte für die Windkraftanlagen wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigung geregelt.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt wie bisher durch Versickerung auf den jeweiligen Grundstücksflächen. Aufgrund der Größe des Planänderungsgebietes und der geringen Größe der baulichen Anlagen sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung zu erwarten.

Eine Schmutzwasserbeseitigung und Müllbeseitigung ist nicht erforderlich.

3.6 Bodenschutz- und Abfallrecht

Dem Landkreis Rotenburg (Wümme) liegen derzeit keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb Änderungsgebietes vor.

Sollten bei der Realisierung des Vorhabens unnatürliche Bodengerüche, Bodenverfärbungen oder die Ablagerung von Abfällen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg(Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Amtshof, 27356 Rotenburg(Wümme), unverzüglich anzuzeigen und die weiteren Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

4. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

Einleitung

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i und § 1 a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

4.1 Inhalt und Ziele der 35. Flächennutzungsplanänderung

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 nordwestlich von Klein Meckelsen, westlich von Langenfelde, eine Vorrangfläche für die Windenergiegewinnung ausgewiesen, die bis in die Samtgemeinde Zeven, Gemeinde Heeslingen, hineinreicht. Vorgesehen ist hier die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen. Die Samtgemeinde Sittensen muss ihren Flächennutzungsplan an die Ziele der Raumordnung anpassen und die Vorrangfläche für die Windkraftgewinnung in den Flächennutzungsplan aufnehmen.

Weil sich die Anlagen relativ nahe an den Siedlungsgebieten befinden, möchte die Gemeinde Klein Meckelsen die Auswirkungen der privilegierten Nutzung auf die bebauten Bereiche sowie auf den Natur- und Landschaftsraum städtebaulich steuern und zu einem späteren Zeitpunkt durch einen Bebauungsplan Einzelheiten bezüglich der Windkraftanlagen festlegen. Dafür sollen durch die Flächennutzungsplanänderung die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden.

Neben der Errichtung von Windenergieanlagen ist auf den im Planänderungsgebiet gelegenen Flächen auch weiterhin die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.

Bezüglich der mit der Flächennutzungsplanänderung verfolgten städtebaulichen Ziele wird auch auf Punkt 3.1 der Begründung verwiesen.

4.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Die Auswirkungen der Planung auf die durch die umwelt- und planungsrelevanten Fachgesetze und Fachpläne vorgegebenen Ziele des Umweltschutzes werden im Umweltbericht detailliert geprüft bzw. berücksichtigt. Die Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen hat grundsätzlich einen hohen Stellenwert. Für nicht vermeidbare Konflikte zwischen Planungsabsichten und Umweltbelangen werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und sonstigen Anforderungen unter dem Aspekt des Umweltschutzes Lösungen erarbeitet und im Umweltbericht dargestellt.

Im Rahmen der 35. Flächennutzungsplanänderung sind für die Erarbeitung des Umweltberichts neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) der EU (1992, geändert 1997),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm, DIN 18005,
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG),
- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (W.) (2003).

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) der EU

EG-Richtlinien sind Rahmenvorschriften, die in nationales Recht übernommen und ausgefüllt werden müssen. Die FFH-Richtlinie (und die EG-Vogelschutzrichtlinie) ist mit den §§ 31 - 36 BNatSchG in bundesdeutsches Recht übernommen worden.

Im Süden des Plangebietes verläuft das Ostetal, das in weiten Teilen als FFH-Gebiet Nr. 30 „Oste mit Nebenbächen“ ausgewiesen ist (EU-Kommission: Entscheidung von 11/2007). Die Oste ist Lebensraum des Fischotters, der in Anhang IV der Richtlinie als streng geschützte Art aufgeführt ist.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm, DIN 18005

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die TA Lärm und die DIN 18005 geben Richt- bzw. Orientierungswerte für zulässige Schallbelastungen vor.

Durch die großen Windenergieanlagen ist mit Schall- und Schattenwurfbelastungen zu rechnen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Über die in §1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist der 5. Abschnitt des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt §37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*
- *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs.2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere

Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Das NAGBNatSchG bezieht sich zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope auf das BNatSchG.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Planänderungsgebiet:

Karte I (Arten und Lebensgemeinschaften): Im Planänderungsgebiet ist Acker dargestellt. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gilt hier als stark eingeschränkt.

Karte II (Landschaftserleben): Die Voraussetzungen für das Landschaftserleben bezüglich der Teilaspekte Landschaftsbild und Ruhe sind als eingeschränkt dargestellt. Es handelt sich außerdem um einen Teilraum mit monotonem Erscheinungsbild. Eine Ausnahme bilden lediglich kleine Teilflächen im Norden und Süden des Änderungsgebietes, die eine nur mäßige Einschränkung in Bezug auf das Landschaftserleben aufweisen.

Karte III (Schutzgebiete und Schutzobjekte): Das Änderungsgebiet weist keine geschützten oder schutzwürdigen Teile von Natur und Landschaft auf. Im Süden des Änderungsgebietes verläuft das Ostetal, das sowohl als Landschaftsschutzgebiet als auch auf europäischer Ebene als FFH-Gebiet 30 geschützt ist. Dieses Gebiet hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) bei der Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergie berücksichtigt. Zu FFH-Gebieten war ein Mindestabstand von 500 m einzuhalten.

Karte IV (Anforderungen an die Nutzungen): Empfohlen wird die Anreicherung der Flur mit Kleinstrukturen.

4.3 Beschreibung und Bewertung der Umwelt im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet

4.3.1 Methoden zur Bestandsaufnahme

Grundlage für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- flächendeckende Biotopkartierung gemäß dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (NWP 2007),

- Landschaftsbildbewertung (NWP und F. SINNING 2006/2007),
- Avifaunistisches Gutachten Brutvögel im Bereich des Windparks Weertzen, (NWP und F. SINNING 2007),
- Avifaunistisches Gutachten Gastvögel im Bereich des Windparks Weertzen, (NWP und F. SINNING 2007),
- Avifaunistisches Gutachten Greif- und Großvögel im Bereich des geplanten Windparks Weertzen, Ergänzende Erhebungen 2008 (NWP und F. SINNING 2009),
- Fledermauserfassung im geplanten Windpark Weertzen (BIOLAGU 2007),
- Auswertung vorhandener Bodenkarten (BÜK 50, NLF 1997), der Karte des Naturraumpotentials für Niedersachsen und Bremen, Grundwasser-Grundlagen (1982), der Karte der potentiell natürlichen Vegetation (Blatt CC 3118 Hamburg West, 1979), der geologischen Wanderkarte des Landkreises Rotenburg 1981.

Die faunistischen Gutachten werden insgesamt und nicht auf die anteiligen Flächen der Samtgemeinden Sittensen und Samtgemeinde Zeven bezogen ausgewertet und in den jeweiligen Umweltbericht eingestellt. Funktionsräume und Raumnutzung der einzelnen zu behandelnden Tierarten sind unabhängig von Verwaltungsgrenzen vorhabenspezifisch zu beschreiben und zu bewerten. Die Untersuchungsgebiete umfassen zudem nicht nur das Änderungsgebiet bzw. das Gebiet des geplanten Windparks, sondern großräumig um die Grenzen des Windparks festgelegte voraussichtlich betroffene Teilflächen der Landschaft.

Gleichermaßen gilt dies für die Untersuchungen der Biotoptypen sowie Bewertung und Ermittlung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Bestandserfassung und die Ermittlung der Planungsauswirkungen kann auch diesbezüglich nur vorhabenbezogen erfolgen. Eine andere Vorgehensweise wäre als nicht sachgerecht zu bezeichnen.

4.3.2 Bestandssituation

Naturhaushalt

Boden und Wasser

Das Planänderungsgebiet liegt im Südosten des Naturraums Zevener Geest und umfasst hier Teilflächen der Harsefelder Geest zwischen Osterboitzen und Langenfelde. Ausgangsmaterial der Bodenbildung im Bereich des Geestrückens ist Geschiebelehm, der von lehmigen Sanden überlagert ist. Aus dem schwer durchlässigen Bodenmaterial hat sich als Bodentyp Pseudogley entwickelt, ein stauwasserbeeinflusster und auf den lehmigen Geeststandorten Niedersachsens weit verbreiteter Boden. Es handelt sich im Änderungsgebiet somit weder um seltene, noch kulturhistorisch bedeutende Böden.

Mit der intensiven Bodennutzung als Acker ist das Planänderungsgebiet Belastungen, vor allem durch Bodenstörung, -verdichtung und die Verwendung von Pestiziden ausgesetzt. Um naturnahe Böden handelt es sich nicht. Die Böden im Planänderungsgebiet sind als überprägt zu bezeichnen.

Die Stärke und Beschaffenheit der Deckschicht im Planänderungsgebiet und seiner Umgebung sind ausreichend, um das Risiko von Schadstoffeinträgen in das Hauptgrundwasserstockwerk gering zu halten. Die Deckschichten über dem Grundwasser nehmen bei intensiver landwirtschaftlicher Nutzung deswegen eine wichtige Schutzfunktion wahr. Die Grundwassererneuerungsrate weist im Planänderungsgebiet und seiner weiten Umgebung allerdings nur geringe-mittlere Werte auf.

Klima

Das Planänderungsgebiet liegt innerhalb eines ausgedehnten Kaltluftentstehungsgebietes auf dem flach zum Ostetal hin geneigten Geestrücken. Stark befahrene Straßen oder gewerblich-industriell genutzte Flächen sind als Immissionsquellen für Schadstoffbelastungen im Gebiet oder angrenzend daran nicht vorhanden. Besondere Funktionen als Luftaustauschgebiet besitzt das Änderungsgebiet jedoch nicht. Verdichtet bebaute Siedlungsbereiche, für die diese Funktion entscheidend wäre, fehlen in der großräumigen Umgebung.

Tiere

Fledermäuse

Für den geplanten Windpark Weertzen/Langenfelde liegt ein Fledermausgutachten vor. Die Bestandserfassung und Bewertung basiert auf insgesamt 16 Begehungen von März bis Mitte Mai sowie von August bis Oktober 2007. Die Erfassung der Lokalpopulation erfolgte von April bis Juli in 5 Begehungen.

Konflikte zwischen Windparkplanung und Lebensräumen von Fledermäusen können sich prinzipiell dann ergeben, wenn Quartiere vernichtet oder beeinträchtigt, Fledermaus-Flugstraßen und Zugstraßen durchschnitten oder Baukörper in Jagdgebieten errichtet werden. Im Falle eines Konfliktes zwischen Fledermäusen und Windenergieanlagen reagieren vermutlich nur einige Arten empfindlich. Die möglichen Wirkfaktoren der Windenergieanlagen auf die Fledermausfauna sind der Verlust von Lebensraum und Jagdhabitaten, Kollisionsgefahr, Barriere-Effekt und Emission.

Die Bestandserfassung ist im Untersuchungsgebiet durch Ultraschalldetektoren erfolgt, die Quartiersuche über die Ausflugbeobachtung der Tiere sowie über das für einige Arten typische morgendliche Schwärmverhalten am Quartier. Zusätzlich zu den Detektorbegehungen wurden Horchboxen aufgestellt, die das gesamte Fledermausspektrum in der Nacht erfassen.

Es konnten insgesamt 8 Fledermausarten nachgewiesen werden. Davon gehören 4 Arten der Zielgruppe, also den eingriffsrelevanten Arten an: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus als eingriffsrelevante Arten bezüglich des Zug- und Jagdverhaltens; die Zwergfledermaus als eingriffsrelevante Art bezüglich des Zugverhaltens. Nicht eingriffsrelevant sind die übrigen festgestellten Arten: Fransenfledermaus, Langohr, Wasserfledermaus und Bartfledermaus.

Das angetroffene Fledermausvorkommen entspricht den Erwartungen einer agrarwirtschaftlich geprägten Landschaft mit Strukturelementen wie z.B. Feldgehölzen und Gewässern sowie mit der Einbettung in dörfliche Strukturen. Insgesamt handelt es sich um ein geringes bis mäßiges Vorkommen an Fledermausaktivitäten in mittlerer bis geringer Artendiversität. Das Artspektrum setzt sich aus einer Lokalpopulation mit fünf Arten und zwei Arten von Wander- und Zuggästen zusammen.

Brutvögel

Die Brutvogelkartierung erfolgte im Jahr 2005. Der Schwerpunkt der Untersuchungen lag auf den gegenüber Windenergieanlagen (WEA) empfindlich geltenden Arten, also Arten des Offenlandes bzw. Halboffenlandes wie Wiesenvögel oder Brutvögel der Äcker und Gräben. Beeinträchtigungen von Röhricht- und Gebüschbrütern durch Windparks sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Zu den gering empfindlichen Arten gehört der Kiebitz (REICHENBACH et. al. (2004)). Sein Verhalten gegenüber Windenergieanlagen ist gut untersucht. Es ist davon auszugehen, dass der Kiebitz einen Meidungsabstand von etwa 100 m zu WEA einhält, wobei es zu keiner Vollverdrängung aus dem Raum kommt. Noch weniger als der Kiebitz scheint die Feldlerche auf Windenergieanlagen zu reagieren. Als häufige Art der Acker- und weit offenen Grünlandflächen weist sie anhand einer Vielzahl von Studien keine ausgeprägte Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen auf. Siedlungsdichte und Gesangsverhalten werden offensichtlich nicht entscheidend beeinträchtigt.

Dagegen wird dem Großen Brachvogel eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit zugeordnet. REICHENBACH et. al. (2004) gehen von Beeinträchtigungen von ca. 100-150 m aus und stufen dieses Ergebnis als weitgehend abgesichert ein.

Als hoch empfindliche Art gegenüber Windenergieanlagen wird aber die Wachtel eingestuft. Ihr Meidungsabstand gegenüber WEA beträgt etwa 200-250 m. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Windparks von dieser Art vollständig gemieden werden.

Unter Auswertung verfügbarer nationaler und internationaler Untersuchungen scheint sich in Bezug auf Greifvögel zwar generell eine geringe Empfindlichkeit durch Störung und Vertreibung gegenüber WEA zu bestätigen. Andererseits sind aber Greifvögel die am stärksten von Kollisionsverlusten betroffene Vogelgruppe. Die Zahlen von Mäusebussard und Turmfalke sind dabei weitgehend vernachlässigbar. Für die Rohrweihe gibt es keine bzw. nur wenige Schlagnachweise. Mit Abstand meist gefährdete Art ist der Rotmilan. Aufgrund dieser Tatsache hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT 2005) Abstände zu Brutrevieren von bestimmten Greifvogelarten empfohlen. Der geplante Windpark hält der Empfehlung gemäß diese Abstände ein.

Der Brutvogel-Bestand wurde mit 11 Begehungen zwischen Ende März und Mitte Juli 2005 erfasst.

Von den 59 im Untersuchungsgebiet beobachteten Vogelarten (incl. überfliegende Arten) wurden 9 als planungs- und bewertungsrelevante Arten eingestuft, da sie ein-griffsspezifische Empfindlichkeiten und/ oder einen hohen Gefährdungsgrad aufweisen.

Es handelt sich um folgende Arten: Braunkehlchen, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Großer Brachvogel, Kiebitz, Neuntöter, Rauchschnalbe, Rebhuhn und Wachtel.

Als Ergebnis der Bewertung ist festzuhalten, dass dem Untersuchungsgebiet fast ausschließlich lokale Bedeutung für Brutvögel zukommt, ein Teilbereich des Untersuchungsgebiets im Südosten jedoch als regional bedeutsam eingestuft werden muss. Dies beruht auf dem dort festgestellten Vorkommen von Großem Brachvogel, Wachtel, Rebhuhn und Kiebitz.

Zu den Groß- und Greifvögeln im Untersuchungsgebiet liefert das Gutachten gesonderte Erkenntnisse, die hier zusammenfasst werden.

Schwarzstorch: Für die Jahre 2005 und 2007 wurde diese Art je ein Mal im Gebiet gesichtet. Ein Brutversuch kann für diese Jahre aber ausgeschlossen werden, was durch den Schwarzstorchbeauftragten für das Land Niedersachsen bestätigt wurde. Im Bereich des Windparks wurden auch keine gerichteten Flugbewegungen festgestellt, die auf einen regelmäßig genutzten Flugweg zwischen dem Nahrungsgebiet Ostetal und einem Horst hinweisen würden.

Rotmilan: Es liegen vier Beobachtungen aus dem Jahr 2007 vor. Es gelangen jedoch keine Sichtigungen, die auf einen Horstplatz in der näheren Umgebung schließen lassen. Die Art tritt gelegentlich im Untersuchungsgebiet auf, wurde jedoch nicht zur Zeit der Jungenaufzucht gesichtet. Daher scheint der Bereich des Windparks nicht zu bevorzugten Nahrungsgebieten zu gehören.

Wiesenweihe: Die Art tritt gelegentlich zur Nahrungssuche auf. Hinweise auf einen Brutplatz in der Nähe liegen nicht vor. Die wenigen Brutplätze dieser Art sind dem Landkreis bekannt. Im Untersuchungsgebiet wurde die Wiesenweihe zwei Mal gesichtet.

Mäusebussard und Habicht: Beide Arten brüten in einem Waldstück südlich des Windparks und weisen einen deutlichen Gebietesbezug auf.

Baumfalke: Die Art tritt gelegentlich als Nahrungsgast auf.

Weißstorch, Kranich, Rohrweihe: Die Arten wurden gelegentlich in der Nähe oder auch beim Überfliegen des Windparks beobachtet. Kranich und Rohrweihe brüten nördlich des Windparks in einem vermoorten Bereich. Die vom Niedersächsischen Landkreistag empfohlenen Abstände werden durch die Abgrenzungen des Windparks eingehalten.

Ergänzendes Greif- und Großvogelgutachten 2009

Die Greif- und Großvogelkartierung erfolgte von Ende März bis Anfang Juli 2008. Dabei wurden 20 Geländeterminale durchgeführt. Nachfolgend werden die Ergebnisse der erfassten Arten beschrieben.

Aus den vorigen Ergebnissen zeichnet sich ab, dass die Oste als attraktives Nahrungsgebiet vom Schwarzstorch häufiger aufgesucht wird. Hinweise auf einen Schwarzstorchbrutplatz in der Umgebung des geplanten Windparks gibt es jedoch nicht. Wie schon

2005 konnte südöstlich des geplanten Windparks auch 2008 ein Revier des Großen Brachvogels festgestellt werden. Die flächige Suche nach einem Nest ergab kein Ergebnis. Die Kartierung des Rotmilans deckt sich mit den Ergebnissen aus 2005 und 2007, wonach der Windpark im großräumigen Aktionsradius der Art liegt. Ein bevorzugtes Nahrungsgebiet konnte jedoch nicht nachgewiesen werden. Der Abstand des anzunehmenden Horstplatzes liegt deutlich über den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT 2007). Der Wachtelkönig konnte nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Weihen treten nur gelegentlich wie in den Vorjahren als Nahrungsgast oder Durchzügler im Plangebiet auf.

Gastvögel

Die Gastvogelkartierung erfolgte von Anfang Juli 2005 bis Ende April 2006 mit Schwerpunkt auf empfindlich geltenden Arten gegenüber Windkraftanlagen.

Es wurden insgesamt 41 Begehungen auf den Freiflächen im 2000 m-Radius durchgeführt. Zusätzlich wurden Flugbewegungen aufgenommen.

Planungsrelevante Gastvogelarten sind im Untersuchungsgebiet Kiebitz und Kranich. Die spezifische Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist für den Kiebitz als Gastvogel mittel bis hoch und für den Kranich als hoch einzustufen. Bei derzeitigem Kenntnisstand muss beim Kiebitz als Gastvogel von Meidungsabständen zu Windenergieanlagen von 100 bis 500 m ausgegangen werden. Zur Reaktion rastender Kraniche gegenüber Windparks liegen keine umfassenden Untersuchungen vor. Aufgrund von Beobachtungen an Kranichen muss ein Meidungsabstand von 300 bis 500 Metern angenommen werden.

Die Bewertung des Gastvogelbestandes ist auf Grundlage der „Quantitativen Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen“ (BURGDORF et al 1997) durchzuführen. Nur für den Kranich wurde dreimal lokale Bedeutung (81, 100 und 115 bei erforderlichen 65 Tieren) innerhalb des UG festgestellt. Der Kiebitz verfehlt das Kriterium mit 310 Tieren deutlich (erforderlich für die lokale Bedeutung wären 690 Kiebitze).

Pflanzen

Das Gebiet des geplanten Windparks wird fast vollständig ackerbaulich genutzt. Ausnahmen davon bilden zwei Waldflächen sehr geringer Größe und eine einzelne Grünlandfläche. Das Gebiet ist jedoch durch mehrere Heckenzeilen untergliedert, die mit Heckenbeständen außerhalb des Windparks ein Verbundsystem bilden. Teilweise handelt es sich bei den Hecken um historische Wallhecken.

Während den Ackerflächen insgesamt eine geringe Lebensraumbedeutung zuzuweisen ist, besitzen die Gehölzbestände des Plangebietes aufgrund von Alter, Struktur und Verbindungsfunktion eine hohe Bedeutung.

Landschaft

Die Landschaftsbildbewertung erfolgte nach der Methode von Köhler und Preiß in einem Radius mit 15-facher Anlagenhöhe (150 m) und erstreckt sich somit auf einen Umkreis mit Radius von ca. 2250 m um den geplanten Windpark.

Kriterien und Indikatoren zur Erfassung des Landschaftsbildes sind Natürlichkeit, historische Kontinuität, Vielfalt und Freiheit von Beeinträchtigungen. Die Bewertung erfolgte in fünf Stufen von sehr hoch bis sehr gering.

Für die Vorbelastung durch Straßen und Freileitungen wurden Störkorridore aus den Darstellungen im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) übernommen. Dabei wurden die verkehrsbedingten Vorbelastungen in der Gesamtbewertung mit einer Abwertung um 1 Wertstufe berücksichtigt, die Vorbelastung innerhalb des 200 m breiten Wirkkorridors beidseits der vorhandenen Freileitungen um 2 Wertstufen. Auch die vom Funkturm nordwestlich Sellhorn ausgehende Vorbelastung für das Landschaftsbild ist analog zur Beurteilung der Windenergieanlagen bis in einer Entfernung des 15-fachen der Anlagenhöhe als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in die Bewertung eingegangen. Dies hat zu einer Abstufung der Gesamtbewertung des Landschaftsbildes um zwei Wertstufen geführt.

Eine sehr hohe Bedeutung des Landschaftsbildes wird einem großflächigen Bereich südlich von Sellhorn im räumlichen Zusammenhang mit Marschhorst, dem Marschhorster Bruch und dessen Umgebung, dem Bereich der Knüllbachniederung sowie kleinflächig einem Grünland/Heckenbereich nördlich des geplanten Windparks zugeordnet. Dies gilt gleichfalls für Teilbereiche der Osteniederung. Über weite Strecken wird das Landschaftserleben im Bereich der Osteniederung allerdings durch die verkehrsbedingten Beeinträchtigungen der in unmittelbarer Nähe verlaufenden L 142 herabgesetzt.

Eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild weisen größere landwirtschaftlich geprägte Bereiche nördlich und südlich des geplanten Windparks auf. Wertgebend sind hier häufig Grünlandnutzungen im Wechsel mit Wäldern, Hecken, Feldgehölzen und einzelnen Ackerflächen sowie die geringen Vorbelastungen.

Abgesehen von der vorstehend genannten Teilfläche gehört der geplante Windpark zu einem Bereich mit vergleichsweise geringen Landschaftsbildqualitäten, der sich als strukturarmes Areal darstellt, das sich weiträumig von der Linie Weertzen/ Osterboitzen im Westen bis nach Langenfelde im Osten erstreckt.

Die den Betrachtungsraum querenden zwei 220-kV-Freileitungen, die L 142 im Süden und der Funkturm nordwestlich Sellhorn im Norden stellen großflächig visuelle und akustische Beeinträchtigungen der Landschaftsbildqualitäten des Untersuchungsraumes dar.

Schutzgut Mensch

Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich in Langenfelde und in Hanrade. Hier befinden sich landwirtschaftliche Betriebe mit Wohngebäuden. Die Wohnhäuser haben eine Entfernung von mindestens 1.000 m zur südöstlichen Ecke des Planänderungsgebietes. Nordöstlich des Planänderungsgebietes liegt Marschhorst in einer Entfernung von mindestens 1.200 m. Weertzen und Freyersen liegen südwestlich des Planänderungsgebietes und haben einen Abstand von mindestens 1.800 m. Den Siedlungsberei-

chen ist jeweils ein Schutzanspruch entsprechend einem Dorfgebiet zuzuordnen. Die am nächsten gelegenen Wohngebiete befinden sich im Bereich von Weertzen südlich der Landesstraße L 142 und weisen eine Entfernung von rd. 1.900 m auf.

Immissionen

Von der zurzeit im Planänderungsgebiet bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung gehen die ortsüblichen Emissionen aus der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen aus, die im wesentlichen aus gelegentlichen Motorengeräuschen und Geruchsemissionen bestehen.

Erholung

Das Planänderungsgebiet bzw. das Gebiet des geplanten Windparks weist keine besonderen Erholungsfunktionen, insbesondere nicht für die landschaftsgebundene Erholung auf. Das drückt sich auch deutlich durch die Kennzeichnung des Geestrückens zwischen Osterboitzen und Langenfelde als *Teilraum mit monotonem Erscheinungsbild* im Landschaftsrahmenplan des Landkreises aus. Im Regionalen Raumordnungsprogramm ist dieser Bereich daher auch nicht als Vorsorgegebiet für Naherholung dargestellt worden. Jedoch liegt nördlich des Vorranggebiets für Windenergie ein ausgedehnter, durch Waldflächen gegliederter Landschaftsbereich, der die Funktion eines Vorsorgegebiets für Naherholung erfüllt. Zu diesem Bereich hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) bei Abgrenzung und Darstellung des Vorranggebiets für Windenergie im RROP einen ausreichenden Abstand berücksichtigt.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Planänderungsgebietes sind keine Kulturgüter bekannt. Als sonstiges Sachgut ist ein kleiner landwirtschaftlicher Schuppen vorhanden.

4.4 Prognose über die Auswirkungen der Planung

4.4.1 Auswirkung der Planung auf Natur und Landschaft

Boden und Wasser

Im Bereich der bisher als Acker bewirtschafteten Flächen sind für das Schutzgut Boden durch die geplante Nutzung infolge der Anlage von Zuwegungen und Fundamenterrstellung erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

Durch Aufschüttung, Abgrabung und Einbringung von Fremdmaterialien, kleinflächig auch durch Überbauung werden Werte oder Funktionen des Boden als Regulationsfaktor (Puffer- und Filterfunktionen im Stoff- und Bodenwasserhaushalt), als Pflanzenstandort und Lebensraum für Organismen sowie als Dokument der bodengeschichtlichen Entwicklung eingeschränkt.

Für die Grundwassererneuerung steht die Fläche des Planänderungsgebietes weiter zur Verfügung. Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Grundwasser ergeben sich nicht.

Klima

Negative Auswirkungen auf das Klima sind planungsbedingt nicht zu erwarten.

Pflanzen

Mit Realisierung der Planung ist ggf. ein geringer Verlust an Baum-Strauch-Hecken verbunden, der sich aus der Anlage von Zuwegungen ergibt. Wo und in welchem Umfang dies zutrifft, ist erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf der Grundlage der konkreten Planung zu ermitteln.

Tiere

Als Ergebnis der Brutvogelkartierung stellt sich heraus, dass Auswirkungen im Untersuchungsgebiet auf die Brutvogelarten Großer Brachvogel, Kiebitz und Wachtel möglich sein könnten. Da alle drei Arten im vorgesehenen Aufstellungsgebiet sowie in dessen näherem Umfeld vorkommen, sind sowohl direkte Beeinträchtigungen am Brutplatz sowie auch Vertreibungswirkungen im Umfeld möglich.

In Bezug auf Gastvögel sind Auswirkungen lediglich für den Kranich möglich. Bei einem Meidungsabstand von mindestens 300 Metern zu Windkraftanlagen, könnte ggf. ein Rastplatz lokaler Bedeutung für Kraniche teilweise eingeschränkt werden.

In Bezug auf Fledermäuse sollten, um das Konfliktpotential zu reduzieren, Abstände von ca. 200 m zwischen Anlagen und Funktionsräumen allgemeiner Bedeutung eingehalten werden. Betriebs- und anlagebedingt sind ggf. erhebliche Beeinträchtigungen nur lokal begrenzt im südöstlichen Bereich des geplanten Windparks zu erwarten, der durch seine Gehölzstrukturen eine hohe Qualität als Nahrungsrevier aufweist. Ob und in welchem Umfang dies zutrifft, ist erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf der Grundlage der konkreten Planung zu ermitteln.

Landschaft

Von der Planung sind überwiegend Landschaftsräume von geringer/ sehr geringer und mittlerer Wertigkeit betroffen. Sie machen etwa 4/5 der Gesamtfläche aus. Die übrigen Teilflächen sind von hoher bis sehr hoher Bedeutung.

Insgesamt weist der von der Planung betroffene Raum erhebliche Vorbelastungen auf und bestätigt diesbezüglich auch die Ergebnisse der kreisweiten Suche nach geeigneten Vorranggebieten für Windenergie.

4.4.2 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Schutzgut Mensch

Immissionen

Von den im Planänderungsgebiet vorgesehenen Windkraftanlagen werden Schallemissionen und Schattenwurf ausgehen. Die Belastungen, die sich daraus für die in der näheren Umgebung vorhandene Wohnbebauung ergeben können, sind insbesondere abhängig von der Höhe, der Anzahl, dem Typ und den Standorten der Windkraftanlagen. Im Rahmen der nachfolgenden Aufstellung von Bebauungsplänen und im Genehmigungsverfahren ist dafür Sorge zu tragen, dass keine unzumutbaren Belastungen auf die nahe gelegenen Baugrundstücke einwirken. Hierzu wird auch auf Punkt 3.3 „Immissionschutz“ der Begründung verwiesen.

Erholung

Das Planänderungsgebiet weist keine besonderen Funktionen für die Erholungsnutzung auf. Negative Auswirkungen der Planung ergeben sich daher unter dem Aspekt Erholungsnutzung nicht.

Kultur- und Sonstige Sachgüter

Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

4.4.3 Wechselwirkungen

Beeinträchtigungen des Schutzgutes	⇒ Wirkung auf das Schutzgut
Boden	Tiere und Pflanzen
Überbauen, Aufschütten, Abgraben, Einbringen von Fremdmaterialien	Verlust und Störung von Lebensräumen oder potenziellen Lebensräumen
Tiere, Pflanzen	Mensch
Einschränkung und Verlust von Lebensräumen	Einschränkung des Landschaftserlebens
Landschaft	Mensch
Überprägung einer in großen Teilen bisher nicht technisch vorbelasteter Landschaft	Einschränkung des Landschaftserlebens

4.4.4 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Die Windenergienutzung ist innerhalb des Planänderungsgebietes auch ohne die Änderung des Flächennutzungsplanes möglich, weil Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig sind und weil die Flächen im Regionalen

Raumordnungsprogramm als Vorrangstandort für Windenergiegewinnung ausgewiesen sind. Es ist daher davon auszugehen, dass an diesem Standort raumbedeutsame Windkraftanlagen genehmigt würden. Die Samtgemeinde Sittensen und die Gemeinde Klein Meckelsen hätten jedoch ohne die Bauleitplanung kaum Möglichkeiten, auf die Anlagenkonzeption und die Gestaltung der Anlagen Einfluss zu nehmen. Die im Planänderungsgebiet betriebene landwirtschaftliche Nutzung würde neben der Windenergienutzung bestehen bleiben.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

4.5.1 Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Nach § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Diesem Grundsatz wurde Rechnung getragen. Umfangreiche Voruntersuchungen auf der Ebene des Landkreises, die Aufstellung eines spezifischen Kriterienkatalogs zur Auswahl der Vorranggebiete für Windenergie und schließlich die Abwägung unterschiedlichster Belange für einzelne der in Betracht gezogenen Gebiete hat zu einer Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergie im RROP geführt, die empfindliche Bereiche von Natur und Landschaft im Landkreis Rotenburg (Wümme) weitestgehend berücksichtigt und schont. Inwieweit sich innerhalb des Änderungsgebietes speziell schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahmen realisieren lassen, kann erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt werden.

4.5.2 Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Der sich aufgrund der Planung ergebende Ausgleichsbedarf wird unter Berücksichtigung der vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie 1994 herausgegebenen "Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" berechnet (aktualisierte Fassung, MU: Inform. D. Naturschutz Nieders. 1/2006).

Die aufgrund der Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushalts sind Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar.

Der genaue Umfang des Ausgleichsbedarfs sowie Art und Lage der Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und dargestellt.

4.6 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der Planänderung

Wie bereits unter Punkt 3.1 der Begründung („Städtebauliche Zielsetzungen“) beschrieben, erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanes zu dem Zweck, die vorbereitende Bauleitplanung an die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) anzupassen und um die planungsrechtlichen Grundlagen für eine städtebauliche Lenkung der im Planänderungsgebiet vorgesehenen Windkraftanlagen zu schaffen. Auch ohne die Aufnahme von Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen ist auf den im Planänderungsgebiet gelegenen Flächen die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen zulässig. Einer Darstellung der Flächen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen bedarf es dafür nicht. Für die Gemeinden bleiben lediglich einige Möglichkeiten der städtebaulichen Feinsteuerung durch Festsetzungen in Bebauungsplänen.

Die Lage und die Abgrenzung der für die Windkraftnutzung vorgesehenen Flächen ist durch die zeichnerische Darstellung der Vorrangfläche für die Windenergiegewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm bereits vorgegeben. Planungsalternativen ergeben sich daher auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht.

4.7 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Für die Ermittlung der Umweltauswirkungen wurden keine gesonderten Mess- oder Rechenverfahren angewendet.

4.8 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen werden im Bebauungsplan Nr. 7 „Windpark Weertzen/Langenfelde“ der Gemeinde Klein Meckelsen festgelegt.

4.9 Ergebnis der Umweltprüfung

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bezüglich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft detailliert zu untersuchen und festzulegen sowie dafür Sorge zu

tragen, dass keine unzumutbaren Belastungen durch Schallimmissionen und Schattenwurf auf nahe gelegene Baugrundstücke einwirken.

4.10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 nordwestlich von Klein Meckelsen, westlich von Langenfelde, eine Vorrangfläche für die Windenergiegewinnung ausgewiesen, die bis in die Samtgemeinde Zeven, Gemeinde Heeslingen, hineinreicht. In diesem Bereich sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen errichtet werden. Die Samtgemeinde Sittensen muss ihren Flächennutzungsplan an die Raumordnungsplanung anpassen und will zugleich die planungsrechtlichen Grundlagen dafür schaffen, dass die Gemeinde Klein Meckelsen für diesen Bereich einen Bebauungsplan aufstellen kann, in dem sie Einzelheiten bezüglich der Windkraftanlagen festlegen will.

Neben der Errichtung von Windenergieanlagen ist auf den im Planänderungsgebiet gelegenen Flächen auch weiterhin die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.

Von den im Planänderungsgebiet vorgesehenen Windkraftanlagen werden Schallemissionen und Schattenwurf ausgehen. Im Rahmen der nachfolgenden Aufstellung von Bebauungsplänen und im Genehmigungsverfahren ist dafür Sorge zu tragen, dass keine unzumutbaren Belastungen auf die nahe gelegenen Baugrundstücke einwirken.

Das Planänderungsgebiet weist keine besonderen Funktionen für die Erholungsnutzung auf. Negative Auswirkungen der Planung ergeben sich daher unter diesem Aspekt nicht.

Im Planänderungsgebiet werden keine besonders wertvollen Bereiche von Natur und Landschaft in Anspruch genommen. Es handelt sich fast ausschließlich um großflächig ausgedehnte Äcker.

Das Planänderungsgebiet hat zum Teil Bedeutung für solche Arten der Vogelfauna, die empfindlich auf Windenergieanlagen reagieren. Dies trifft auf den Großen Brachvogel, den Kiebitz und die Wachtel zu. Darunter gilt die Wachtel als sehr empfindliche Art, die mit deutlichen Meidungsreaktionen auffällt. Die anderen beiden Arten sind gering bzw. gering bis mittel empfindlich. Ob und welche Beeinträchtigungen hinsichtlich der einzelnen Vogelarten zu erwarten sind, wird in der verbindlichen Bauleitplanung mit der Festlegung der Standorte geklärt.

Bei Umsetzung der Planung wird es im weiten Umfeld des Windparks zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens kommen.

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes kann konkret der Umfang und die Art der Ausgleichsmaßnahmen für die einzelnen betroffenen Tierarten, für den Verlust von Heckenanteilen sowie für die Inanspruchnahme von Bodenflächen und die Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens beschrieben und festgelegt werden.

In den nachfolgenden Verfahren sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf Natur und Landschaft zu untersuchen und festzulegen. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass auf nahe gelegene Baugrundstücke keine unzumutbaren Belastungen durch Schallimmissionen und Schattenwurf einwirken.

Sittensen, den

.....
(Tiemann)
Samtgemeindebürgermeister